

63. Jahrgang

Verlag der Evang. Gesellschaft
Postfach 103852
70033 Stuttgart

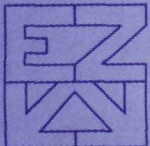
2/2000

Religion ist keine Privatsache

**Der liberale Verfassungsstaat
und die „Sekten“**

**Staatliche Stellungnahmen zu sog. „Sekten“
in Europa**

Basler Psi-Tage 1999



Evangelische Zentralstelle
für Weltanschauungsfragen

INHALT

ZEITGESCHEHEN

Religion ist keine Privatsache 33

IM BLICKPUNKT

Gottfried Küenzlen

Pluralismus, Toleranz und Wahrheit

Der liberale Verfassungsstaat und die „Sekten“ 35

BERICHTE

Michael Hausin

Staatliche Stellungnahmen zu den sogenannten „Sekten“ in Europa

47

INFORMATIONEN

Esoterik

Zwischen Weltverantwortung und esoterischer Utopie.

Rückblick auf die 17. Basler Psi-Tage „Visionen“

(26.–29. November 1999)

62

Interreligiöser Dialog

Parlament der Weltreligionen

64

Religion ist keine Privatsache. Gegenwärtig wird über Zukunft und Ausgestaltung des Religionsunterrichts nicht nur in Brandenburg heftig gestritten, wo das Fach LER (Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde) durch die Landesregierung mit allen Kräften gefördert und ausgebaut wird, obgleich eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über seine Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz immer noch aussteht und wohl erst im Sommer oder Herbst zu erwarten ist. Inzwischen gibt es auch in Berlin eine neue öffentliche Diskussion darüber, in welcher Weise Religionsunterricht als schulisches Angebot künftig gestaltet werden soll. Im Dezember letzten Jahres rückte der neue Schulsekretar Klaus Böger (SPD) in Interviews von der offiziellen Linie der Berliner SPD ab, die in Sachen Religionsunterricht alles beim Alten lassen will, und ging positiv auf einen lange vorliegenden Vorschlag der evangelischen und katholischen Kirche ein, der auch von der CDU beauftragt wurde. Er brachte zum Ausdruck, dass aus seiner Sicht ein Wahlpflichtbereich mit den Fächern Religion und Ethik/Philosophie grundsätzlich vorstellbar sei. Gleichzeitig regte er einen ergebnisoffenen Dialog über die zukünftige Gestaltung des Religionsunterrichts und eine stärkere Berücksichtigung der Wertevermittlung im pädagogischen Handeln der Schule an. Heftiger und aufgeregter Widerspruch kam schnell und prompt. Gegen Bögers Vorschlag konstituierte sich am 22. Dezember 1999 ein „Aktionsbündnis gegen ein Wahlpflichtfach Religionsunterricht in Berlin“. Ihm gehören u.a. Vertreterinnen und Vertreter der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), der SPD, der Grünen, der PDS, des Humanistischen Verbandes (HDV), der Humanistischen

Union, des Deutschen Freidenker-Verbandes an. Eine Führungsrolle hat dabei fraglos der HDV. Das Bündnis sieht durch Bögers Vorschlag die Trennung zwischen Staat und Kirche gefährdet. Es möchte den Status quo in Berlin erhalten. Ein zentraler Satz aus dem Aufruf des Bündnisses lautet: „Bekennender Religions- und Weltanschauungsunterricht ist keine Sache des zur religiös-weltanschaulichen Neutralität verpflichteten Staates, sondern allein Sache der entsprechenden Gemeinschaften“. Aus dieser Einsicht meint man schließen zu müssen, dass ein Religionsunterricht, wie er in den alten und neuen Bundesländern (Religion als Wahlpflichtfach) praktiziert wird (Ausnahme ist Brandenburg), einer klaren Trennung von Staat und Kirche entgegensteht. Man kann diesen zentralen Begründungssatz allerdings auch bejahen und mit ihm die von den Kirchen vorgeschlagenen Perspektiven zum RU favorisiert und gestärkt sehen. Insofern wirkt die Argumentation wenig überzeugend und überaus vordergründig. Dass der Aufruf des Aktionsbündnisses auch die Forderung zur Einrichtung eines „Runden Tisches“ enthält, „an dem ein offener Dialog über die Zukunft des Religions-, Weltanschauungs- und Ethikunterrichts in Berlin geführt wird“, steht spannungsvoll zur eigenen Positionierung. Man kann nicht eine offene Diskussion wünschen und gleichzeitig programmatisch festlegen, dass alles beim Alten bleiben muss. Bögers Vorstoß ist in verschiedener Hinsicht als begrüßenswert anzusehen.

- Er trägt dazu bei, dass das Thema „Religionsunterricht in Berlin“ nicht mehr entlang parteipolitischer Linien läuft.
- Er berücksichtigt, dass die gegenwärtige Situation des Religionsunterrichts in Berlin unbefriedigend ist und dringend der Reform bedarf. Innerhalb der Bundesrepublik stellt Berlin einen Sonderfall dar. Hinsichtlich der Bestimmungen des Grundgesetzes

wird die „Bremer Klausel“ (GG, Art. 141) herangezogen. Religion ist nicht ordentliches Lehrfach im Fächerkanon, auch nicht als Wahlpflichtfach, sondern freiwilliges Angebot. Die Teilnahme dient nicht dem Schulabschluss. In der Praxis hat diese Regelung dazu geführt, dass der Religionsunterricht – insbesondere in der Oberstufe – mit Freizeitangeboten konkurriert und weitgehend aus der Schule herausgedrängt wurde und wird.

- Die Intention des deutschen Verfassungsgebers (von 1919 und 1949, die im Einigungsvertrag 1990 bestätigt wurde) war nicht, die Religion aus dem Erziehungswesen des weltanschaulich neutralen Staates auszuschließen. Entschieden wurde vielmehr, dass Religion nicht gleichgeschaltet werden darf mit mehr oder weniger religiös ausgerichteten Regierungen, Parteien oder Bevölkerungsmehrheiten, sondern „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“ zu erteilen ist. Damit entschied sich der Gesetzgeber für einen Weg der Offenheit und Pluralität und gegen einen Weg der religiösen Nivellierung, des staatlichen Dirigismus in Religionsfragen und der weltanschaulichen Abschließung (vgl. M. Heckel). Meines Erachtens gibt es keine ernsthaften Gründe, diese Perspektiven einfach als überholt abzutun. Sie verdienen neue Aufmerksamkeit.

- Berlin ist Hauptstadt geworden. Es ist schwer einzusehen, warum hier weiterhin Sonderregelungen gelten sollen. Der Vorschlag zur Einführung eines Wahlpflichtfaches berücksichtigt die unverkennbaren Pluralisierungsprozesse in Sachen Religion ebenso wie das Selbstdarstellungsrecht der Religionsgemeinschaften, nicht nur der christlichen. Er stellt niemanden unter religiösen Zwang.

- Allenthalben wird heute danach gerufen, dass einer Werteerziehung in der schulischen Bildung besondere Aufmerk-

samkeit zukommen müsse. Natürlich ist es richtig, dass Wertevermittlung nicht nur im Religionsunterricht, sondern in allen Fächern geschieht. Woher aber kommen die Werte? Religion ist eine Gestaltungskraft, die zwar nicht in Ethik aufgeht, aber ethische Überzeugungen hervorbringt.

Mit der Frage des Religionsunterrichts diskutiert die Gesellschaft über die Frage, welche öffentliche Bedeutung religiöse Orientierungen haben dürfen, in welcher Weise Religion und Öffentlichkeit aufeinander bezogen sind. Die weltanschauliche Neutralität gebietet dem Staat, seine Grenzen im Blick auf die Religionsthematik anzuerkennen. Er muss als Staat darauf verzichten, Sinn- und Wertelieferant zu sein. Gleichzeitig versteht sich der durch das Grundgesetz geprägte Staat zwar als religiös-weltanschaulich neutral, nicht aber als religionsfeindlich. Der säkulare Staat ist im Verständnis des Grundgesetzes nicht der säkularisierende Staat. Er respektiert das Selbstdarstellungsrecht der Religionsgemeinschaften und gibt ihnen Raum. Im Streit über den Religionsunterricht geht es um weit mehr als um Bildungspolitik. Zur Diskussion steht, ob eine Tendenz sich durchsetzt, die Religionsthematik aus dem öffentlichen Diskurs zu verdrängen und ihr lediglich einen Platz in der privaten Lebenswelt zukommen zu lassen. Wenn Religion keine Privatsache ist, vielmehr aus ihr wichtige Impulse zur Gestaltung des Gemeinwesens und der Bewahrung von Humanität und Gerechtigkeit in der Gesellschaft kommen, kann und sollte es im Interesse des Staates sein, dass die authentischen Vertreterinnen und Vertreter der Religionsgemeinschaften am Diskurs über die Lebensfragen der Gesellschaft beteiligt sind, wie diese umgekehrt bereit sein müssen, ihre Glaubens- und Lebensorientierungen öffentlich zu beantworten.

Reinhard Hempelmann

Gottfried Küenzlen, München

Pluralismus, Toleranz und Wahrheit

Der liberale Verfassungsstaat und die „Sekten“

Die Entwicklung des liberalen Verfassungsstaates der säkularen westlichen Moderne ist eng verwoben mit der Herausbildung des Grundrechtes „Religionsfreiheit“. Mit dem Terminus Grundrecht „Religionsfreiheit“ ist schon der Unterschied zu bloßer staatlicher *Toleranz* in Religionsdingen bezeichnet, wie sie Andersgläubigen oder Dissidenten herrschender Haupt- oder Staatsreligion etwa zur Sicherung des öffentlichen Friedens gewährt wird und z. B. schon im Römischen Reich in Geltung stand. Die neuzeitliche Toleranzidee, im Gefolge von Reformation und der Konfessionskriege zunächst von Humanisten wie Erasmus und Castellio vertreten und im Denken der Aufklärung voll entwickelt, drängte selbst zur Realisierung des nicht bloß gewährten, sondern staatlich jedermann gesicherten und einklagbaren Rechtes „Religionsfreiheit“.¹

Geradezu lässt sich feststellen, dass die Säkularisierungsgeschichte des modernen Staates westlicher Prägung sich auch als Entwicklungsgeschichte hin zu vollendeter Religionsfreiheit schreiben lässt. Die Religionsfreiheit, die, bezogen auf Deutschland, erst in der Weimarer Reichsverfassung von 1919 in vollem Umfang verwirklicht wurde, insofern in ihrer vollständigen rechtlichen Sicherung recht jungen Datums ist, begann neuzeitlich ihren Weg im Prozess religionspolitischer Aufklärung, wie Hermann Lübke dies nannte.²

Hierzu müssen folgende Hinweise genügen: Das Ergebnis dieses Vorgangs religionspolitischer Aufklärung ist die Entkoppelung von religiöser Überzeugung und Bürgerrecht.³ Insbesondere war es die nachreformatorische Glaubensspaltung und die Erfahrung der konfessionellen Bürgerkriege, die vor die Entscheidung zwangen, inmitten unterschiedlicher Bekenntnisse in einer gemeinsamen Ordnung zusammen zu leben. Das Ergebnis war die Suprematie der Politik gegenüber der Religion, denn erst so, indem sich die Politik über die Forderungen der streitenden Religionsparteien stellte, ließ sich für die Völker eine befriedete Ordnung herstellen. So entwickelte sich ein Friedenskonzept des bürgerlichen Friedens, der sein Fundament nicht mehr aus religiös begründeten Wahrheiten bezieht, sondern aus der staatlichen Gewährleistung der äußeren Ruhe und Sicherheit des Lebens, – jenseits aller Konfessionsverschiedenheiten, die nun zu innerkirchlichen Angelegenheiten und in der Tendenz zu Fragen privater persönlicher Lebensführung der Gläubigen werden.

Religionsunabhängigkeit der Politik und eine bestimmte Entpolitisierung der Religion – dies sind die Stichworte, in denen sich das neue modernitätskonstituierende Verhältnis von Religion und säkularem Staat fassen lassen; ein Verhältnis, wie es programmatisch formuliert ist in dem bekannten Satz von Thomas Hobbes: *autoritas non veritas facit legem*.

In der Logik dieser Entwicklung lag die Vollendung der Säkularität und damit prinzipiellen Religionsunabhängigkeit des Staates. Diese fanden ihren klarsten Ausdruck darin, dass der Verfassungsstaat westlicher Prägung zur Garantiemacht prinzipieller Religionsfreiheit wird. Entscheidend hierbei ist, dass das Freiheitsrecht „Religionsfreiheit“ den Bürgern erlaubt, ihres Glaubens oder Unglaubens leben zu können, *ohne* dass das bürgerliche Zugehörigkeitsverhältnis dadurch beschädigt oder gefördert würde. *Autoritas non veritas facit legem*: Dies hieß dann auch nicht nur die Freigabe des religiösen Bekenntnisses an den Einzelnen, unbeschadet seiner bürgerlichen Rechtsstellung, sondern auch die prinzipielle Neutralität des Staates in Fragen religiöser oder weltanschaulicher Wahrheitsansprüche. Zugespitzt und – wie noch zu zeigen ist – auch nicht ganz ausreichend formuliert: Der Staat hat keine Wahrheit, vielmehr sichert er den Freiraum der Gesellschaftsmitglieder, ihres Glaubens oder Unglaubens in Frieden leben zu können. Er ist nicht Heilsgemeinschaft, sondern Rechtsgemeinschaft. Als solcher kann er seine Mitglieder auch nicht auf eine staatlich verordnete Zivilreligion verpflichten, wie dies etwa noch Rousseau zu konstruieren versucht hatte. Für Rousseau bezog sich das prinzipiell einklagbare Recht auf Religionsfreiheit ausdrücklich nicht auf die von ihm postulierten zivilreligiösen Inhalte. Dies sind vielmehr bekenntnispflichtig und der Zivilreligionsdissident stellt sich als solcher außerhalb der Gemeinschaft der Bürger und kann deshalb vom Staat verbannt werden. Doch ist gegen Rousseau festzuhalten: Die Religionsneutralität des Staates und staatlich verordnete Zivilreligion schließen sich aus.

„Positive Religionsfreiheit“ im liberalen Verfassungsstaat

Was historisch weit weg scheint, ist gegenwartsbezogen gleichwohl aktuell, weshalb ich folgende Bemerkung nicht unterdrücken möchte. Der grundgesetzlich verordnete, von den Religionsgemeinschaften zu verantwortende Religionsunterricht an staatlichen Schulen ist im Bundesland Berlin/Brandenburg faktisch durch einen staatlichen Werteunterricht LER ersetzt worden.⁴ Die in ihrer Prägnanz unüberbietbare Parole zur Begründung dieses Vorgehens durch ein Mitglied der dortigen Regierungspartei lautet: „Was Werte sind in diesem Land, bestimmen wir.“ Das aber ist ein Rückfall hinter einen Bestand gelungener Aufklärung. Dieser besteht eben darin, dass der Verfassungsstaat unter dem Gesetz prinzipieller Religions- und Ideologieneutralität stehend, nicht selbst als Agent religiöser oder zivilreligiöser Unterrichtung auftreten darf, die Religionsunter-

weisung konsequenterweise vielmehr den Vertretern der Religionsgemeinschaften zuweist und zur Wahrung der Interessen Religionsloser oder Religionsdistanzierter ein Fach „Ethik“ einrichten kann.

In diesem aktualitätsbestimmten Exkurs ist schon angeklungen, was Religionsfreiheit im liberalen Verfassungsstaat genauer bedeutet, wobei folgende knappe Skizze genügen muss⁵: Sie ist eben nicht nur „negative Religionsfreiheit“, deren Kern darin besteht, dass kein Bürger zu einem religiösen Bekenntnis oder einer Mitgliedschaft in einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft gezwungen werden kann. Sie ist vielmehr auch eine „positive Religionsfreiheit“, wie dies in der verfassungsrechtlichen Literatur immer wieder unterstrichen wird. Die positive Religionsfreiheit besteht darin, gerade wegen des Religionsneutralitätsgebotes des Staates, „den Staatsbürgern die Möglichkeit (zu erhalten), ihren religiös-weltanschaulichen Überzeugungen auch im öffentlichen Leben soweit wie möglich Geltung zu verschaffen“.⁶

Der säkulare Staat verhält sich insofern zur Religion zwar neutral, aber nicht indifferent, ein Befund, den Paul Mikat, einen Kommentar des vormaligen Verfassungsrichters Roman Herzog aufnehmend, zusammenfasst: Das Grundrecht Religionsfreiheit „berücksichtigt ‚das Bedürfnis des Menschen nach weltanschaulicher Orientierung und Ausrichtung seines Lebens‘, woraus R. Herzog den bedenkenswerten Schluß zieht, daß der freiheitlich-demokratische, am Fundamentalprinzip der Menschenwürde orientierte Staat schon aufgrund der *rechtlichen* Anerkennung dieses Bedürfnisses darin gehindert sei, den Kirchen und Religionsgemeinschaften, zu deren wichtigsten Funktionen die Befriedigung dieses grundlegenden anthropologischen Verlangens als Essentiale gehört, insgesamt indifferent oder gar ablehnend gegenüber zu stehen“.⁷

Dazuhin ist festzuhalten, dass solche „positive Religionsfreiheit“ nicht nur ein Individualrecht bezeichnet, vielmehr auch – wie aus entsprechenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes hervorgeht – korporative Geltung besitzt, sich also ausdrücklich auch auf die Religionsgemeinschaften und ihre öffentlichen Wirkungsmöglichkeiten bezieht.⁸

Religionsfreiheit ist also das Recht zur öffentlichen Proklamation, zur gesellschaftlichen Aktion und zu ungehinderter Mission. Religionsfreiheit heißt: Kirchtürme und Minarette, Theologische Wissenschaft und Traktätchenliteratur, Kölner Dom und Königreichsaal der Zeugen Jehovas, religiöser Fundamentalismus und amorpher Protestantismus, neohinduistischer Ashram und germanische Glaubensgemeinschaft, Aberglaube und Unglaube, Kirchen und Sekten.

Bezogen auf die „Sekten“ kann unter dem Eindruck unserer bisherigen Herleitung ein erster Befund nur lauten: Der religionsneutrale Staat ist die Schutzmacht aller seiner Bürger, damit sie ihres Glaubens, so wie sie ihn verstehen, ungehindert leben und ihn öffentlich bekennen können. Sein Neutralitäts- und Paritätsgebot hindert ihn, über die *Glaubensinhalte* zu urteilen, wie es ihn auch

hindert, zivilreligiöse Konzepte einer religious correctness staatlich durchzusetzen. (Ich bin mir übrigens nicht sicher, ob die beachtliche und solide Arbeit der Enquete-Kommission „Sog. Sekten und Psychogruppen“ in allen ihren Vertretern immer ganz frei ist von Vorstellungen einer aus aufklärungsgestimmt-domestizierten Religionsauffassung gespeisten religious correctness). Somit gilt: Der Staat als Staat aller Bürger ist Schutzmacht auch der Religionsfreiheit von sogenannten Sekten, neureligiösen Bewegungen und Kulturen.

Religionsfreiheit im Horizont religionskultureller Wandlungen

Eine erste Problematisierung der Reinheit dieser These könnte in folgendem Befund liegen: Die Mütter und Väter des Grundgesetzes sind bei dessen Konzipierung von einem Begriff der Religion ausgegangen, der an dessen abendländisch-christlicher Herkunftsgeschichte orientiert ist. Der Versuch, daraus eine Begrenzung der Religionsfreiheit für all diejenigen Gruppen und Bewegungen abzuleiten, die dem christlich-abendländischen Religionshorizont nicht entstammen, ist freilich mehr als problematisch. Nicht nur dass hier die Auffassung von Religionsfreiheit in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte berührt wäre.⁹

Vielmehr: Die religiöse Kultur selbst hat sich in den letzten Jahrzehnten mehr und mehr pluralisiert. Ein Kennzeichen solchen Religionspluralismus ist, dass die religiösen Traditionen nahezu des ganzen Erdballs, wenngleich in vielerlei eklektizistischen und synkretistischen Brechungen, in ihm präsent sind. Religiöser Pluralismus heißt eben nicht nur christliche Kirchen und traditionelle Sekten und Sondergemeinschaften, sondern auch neue religiöse Strömungen, Bewegungen und Kulte, in denen indisch-neohinduistische, buddhistische, tibetische, lamaistische, taoistische, japanisch-neureligiöse, germanische, indianische usw. Religionstraditionen sich finden. Dies ist ein Ergebnis der Globalisierung und Internationalisierung der Kultur, auf die F. Tenbruck schon vor mehreren Jahren hingewiesen hat und die uns heute noch klarer vor Augen steht.¹⁰ Globalisierung der Kultur heißt im Kern, dass „alle ... alten und neuen Nationalkulturen in eine durchgängige und allseitige Beziehung getreten sind, in der sie einander präsent sind und einander durchdringen... Die Kulturgrenzen fallen, der allseitige Austausch wird zur alltäglichen Realität.“¹¹

Dies gilt selbstverständlich auch für die religiösen Botschaften, auch solcher, die bislang den okzidental-kulturellen Traditionen fremd waren, die nun aber in Omni- und Kopräsenz zumindest tendenziell überall greifbar sind. Schließlich sind die Präsenz und auch der Missionswille anderer Weltreligionen, wie vor allem des Islam, aber auch des Buddhismus und Neohindusmus zu nennen, deren zunehmend mächtige Präsenz wir im Fall des Islam, deren vor allem auf westliche Intellektuellenschichten bezogene Faszination wir am Beispiel des Buddhismus studieren können.

Nun mag man an einen solchen Religionspluralismus kulturtheoretisch, wohl auch kulturkritisch seine Fragen haben (und wie ich meine, auch haben müssen), oder ihn als heute gestellte Aufgabe christlich-theologischer Apologetik ansehen (und wie ich meine, auch ansehen müssen) – *verfassungsrechtlich* wird sich damit gegenüber neuen religiösen Bewegungen nicht argumentieren lassen. Geist und Buchstabe des Grundgesetzes Art. 4, Abs. 1 und 2 sind zu eindeutig. Sie beziehen sich selbstverständlich auch auf die religionskulturellen Wandlungen, welche die Bundesrepublik Deutschland in den 50 Jahren seit Herrenchiemsee erfahren hat, wie dies selbstredend auch für andere gesellschaftliche und kulturelle Bereiche gilt.

Gleichwohl kann es Religionsfreiheit – wie das Studium der verfassungsrechtlichen Literatur belegt – nicht schrankenlos geben. Sie ist an *immanente* Schranken der Verfassungsordnung verwiesen.¹² Zu solchen immanenten Schranken gehört etwa, dass die Verletzungen der Menschenrechte Dritter nicht unter dem Schutz des Art. 4 GG stehen können. Menschenopfer, Witwenverbrennung, rituelle Misshandlungen usw. widersprechen der grundgesetzlichen Werteordnung, *auch* wenn sie als authentische Religionsausübung auftreten.

Noch einmal Axel von Campenhausen: „So wenig Religionsfreiheit ein Vorrecht für christlich geprägte ‚abendländische‘ Überzeugungshaltungen ist, so wenig bietet dies Grundrecht die Legitimationsgrundlage für beliebige, womöglich unsittliche oder gar kriminelle Verhaltensweisen.“¹³

Dies alles ist weithin unstrittig, muss uns in seiner verfassungsrechtlichen Grundlegung hier nicht weiter beschäftigen. Freilich muss angemerkt werden, dass sich die Rechtsprechung in der praktischen Umsetzung solch verfassungsimmanenter Schranken der Religionsausübung anscheinend recht schwer tut – gerade im Umgang mit sog. „Sekten“. Dies hängt vermutlich auch damit zusammen, dass den Religionsgemeinschaften in dem vom Grundgesetz übernommenen Art. 137 der Weimarer Reichsverfassung die Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten entsprechend ihrem religiösen Selbstverständnis selbst überlassen ist. Natürlich gilt auch dieses Recht nur „innerhalb der Schranken der geltenden Gesetze“, markiert aber doch eine Grenze, die zu überschreiten, genauester Einzelfallprüfung und des justitiablen Nachweises tatsächlicher Verletzung der Rechtsordnung bedarf. Das bloße Vorhandensein fremdartiger Religionsinhalte, womöglich abstoßender Religionspraktiken oder „undemokratischer“ Selbstorganisation religiöser Gemeinschaften rechtfertigt staatlichen Eingriff nicht.

Begriff und Verständnis von Religion im Rahmen der Verfassung

Die Frage nach dem Geltungs- und Anwendungsbereich der Religionsfreiheit im demokratischen Verfassungsstaat nötigt freilich zur Reflexion einer weiteren Frage, nämlich: Welcher *Begriff* von Religion liegt der Verfassung zugrunde?

Was ist mit „Religion“ (übrigens auch „Weltanschauung“) gemeint, der die Verfassungsgarantie gelten soll? Zunächst: Unsere Verfassung definiert den Begriff nicht, sondern setzt ihn voraus. Dies mag mit dem schon erwähnten Umstand zu tun haben, dass den Verfassern des Grundgesetzes ein fraglos gültiges Religionsverständnis abendländisch-christlicher Herkunft vor Augen stand. Die Frage nach dem Begriff und Verständnis von Religion war und ist auch solange unproblematisch, als es um die Präsenz und Praxis sozusagen „authentischer“, nichtchristlicher Weltreligionen geht, sofern deren Religionsausübung die verfassungsimmanenten Schranken nicht berührt. Mit dem Aufkommen neuer religiöser Bewegungen, sogenannter „Jugendreligionen“, neuer „Sekten“ usw. wurde und wird es zunehmend fraglich, ob deren religiöse Fundamentierungen in jedem Fall dem Verfassungsbegriff der Religion sich einfügen lassen. Hier ist die Frage nach der Definitionsmacht gestellt. Diese *allein* dem Staat zu überantworten, könnte eine Gefährdung seiner Religionsneutralität darstellen. „Soll Religionsfreiheit dem Staat vorausliegend bleiben, muss sich die nähere Bestimmung und Umgrenzung des Religionsbegriffes, die im Streitfall unerlässlich ist, an objektiven Kriterien orientieren. Als solche können die aktuelle Lebenswirklichkeit von Religion oder ein aus Erfahrung und Tradition gewonnener und davon geprägter Begriff von Religion in Betracht kommen, wobei freilich keine Beschränkung auf europäische Tradition und Erfahrung stattfinden darf.“¹⁴

Die Definitionsmacht dessen, was „Religion“ inhaltlich heißen soll, ganz dem Selbstverständnis und den Selbstaussagen der jeweiligen Gruppen zuzusprechen, hieße freilich, dass Religionsfreiheit zu beliebigen Zwecken, z. B. wirtschaftlichen oder politischen, benutzt werden könne, sofern diese nur mit dem Etikett „Religion“ versehen würden. Dies hat früh, nämlich 1971, also bevor die neuen religiösen Bewegungen öffentliche Präsenz zeigten, Roman Herzog festgehalten; und zwar in einem kritischen Kommentar zur sogenannten „Rumpelkammer-Entscheidung“ des Bundesverfassungsgerichts. In dieser Entscheidung wurde den Selbstaussagen der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ein hoher Rang zuerkannt.¹⁵ Dazu Roman Herzog: „Man braucht sich nur vorzustellen, was geschehen kann, wenn eine ‚Religionsgesellschaft‘ beliebige wirtschaftliche oder politische Betätigungen in ihrem Selbstverständnis mit dem Attribut des ‚Religiösen‘ versieht und für sie dann nicht nur den Schutz der Weimarer Kirchenrechtsartikel, sondern auch noch den Schutz des Art. 4 GG in Anspruch nimmt. Der moderne Staat, dessen Betätigungsfeld ein Vielfaches von dem umfassen muss, was noch der Staat der vergangenen Generation bearbeitet hat, kann durch die Auslegung des Art. 4 Abs. 2 im Extremfall völlig deposeidiert werden, und zwar nicht zugunsten des Individuums, sondern einzelner, nicht kontrollierbarer Gruppen.“¹⁶

Was Roman Herzog 1971 außerordentlich hellsichtig als Möglichkeit beschrieben hat, droht inzwischen soziale Realität zu werden. Das extremste Beispiel ist

selbstverständlich die „Scientology-Organisation“, die sich „Scientology-Church“ nennt und von der gesagt werden darf, dass sie unter „dem Deckmantel einer Religionsgemeinschaft Elemente der Wirtschaftskriminalität und des Psychoterrorers vereint“. In der Tat würde der Staat „depossediert“, könnte Scientology seinen Organisationshauptzweck, nämlich Geld- und Machterwerb unter dem Deckmantel einer Religionsgemeinschaft ungehindert nachgehen. Deshalb auch *musste* der Staat seiner formellen Definitionskompetenz Genüge tun und in den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes (Februar 1995) und des Bundesarbeitsgerichtes (März 1995) feststellen, dass Scientology keine Religionsgemeinschaft im Sinne des Art. 4 GG darstelle.

Entscheidend ist dabei die Einsicht: Es geht nicht um die Einschränkung der Religionsfreiheit, sondern um deren Sicherung. Das hohe Gut der Religionsfreiheit ist gerade dann gefährdet, wenn jeder seine Machenschaften nur „Religion“ zu nennen braucht, um ihnen grundgesetzlichen Schutz zu verleihen. Nur mit Verwunderung kann man in der aktuellen Diskussion jene Stimmen vernehmen, die unter vermeintlichen oder tatsächlich liberal sich verstehenden Motiven und im Namen aufklärerischer Vernunft schon der Frage nach dem möglichen Missbrauch der Religionsfreiheit ausweichen oder sie gar verbieten wollen.¹⁷ Es ist wahr: Die Religionsfreiheit ist ein kostbares Kernstück unseres liberalen Verfassungsstaates und ein Erwerb gelungener Aufklärung. Gerade deshalb muss sie vor Missbrauch, Denaturierung und Verschleuderung geschützt werden.

Das Menschenbild der Verfassung

In die Tiefe der Fragen, vor die das uns hier beschäftigende Thema stellt, führen freilich noch ganz andere Überlegungen, mit denen wir den bislang eingehaltenen Rahmen überschreiten.

Es geht um die Einsicht, dass der religionsneutrale Staat selbst in seiner Verfassung eine wertorientierte Grundlage hat. Der Staat als solcher hat keine Wahrheit, aber er ruht auf den Wahrheitsaussagen seiner Verfassung. Hierher gehört insbesondere, dass im Grunddokument unseres Staates eine bestimmte Auffassung vom Menschen niedergelegt ist.

Der in Art. 1, Abs. 1 GG enthaltene Satz lautet, wie bekannt: Die Würde des Menschen ist unantastbar. Dieser Satz mag uns heute oft nur noch als phrasenhaft-deklamatorisches Ornament, sozusagen als unverbindlich-feierliche Ouverüre unserer Verfassung erscheinen. Betrachtet man die Herkunftsgeschichte und Genese unseres Grundgesetzes, gewinnt diesert Art. 1 seinen sehr präzisen Sinn. Es ist zwar bekannt und häufig beschrieben worden, muss aber neu vergegenwärtigt werden, dass die Entstehung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in den unmittelbaren Erfahrungszusammenhang mit der totalitären Gewaltherrschaft des Nationalsozialismus hineingestellt ist. Der Befund lässt

sich in der Formulierung des Bundesverfassungsgerichtes zusammenfassen: „Gegenüber der Allmacht des totalitären Staates, der schrankenlose Herrschaft über alle Bereiche des sozialen Lebens für sich beanspruchte und dem bei der Beanspruchung seiner Staatsziele die Rücksicht auch auf das Leben des Einzelnen nichts bedeutete, hat das Grundgesetz eine wertgebundene Ordnung aufgerichtet, die den einzelnen Menschen und seine Würde in den Mittelpunkt seiner Regelungen stellt.“¹⁸

Zu dieser „wertgebundenen Ordnung“ gehört insbesondere eine bestimmte Auffassung vom Menschen, wie sie proklamatorisch in Art. 1, Abs. 1 GG niedergelegt ist. Günther Dürig hat schon früh – 1952 – in einem neu lesenswerten Aufsatz aus verfassungsrechtlicher Sicht diese „Menschenauffassung des Grundgesetzes“ festgehalten.¹⁹ Auch für Dürig ist entscheidend, dass der Art. 1 dazu diene, „dem davongekommenen Menschen des Zweiten Weltkriegs mit den Waffen des Rechts, als des aktuellsten Zwangsmittels des menschlichen Zusammenlebens, zum ‚Wiedergewinnen der Mitte‘ zu verhelfen. ‚Würde‘ ist ein Wertbegriff, der einen Wertträger als Subjekt voraussetzt. Eine Aussage, daß dem Menschen unantastbare Würde innewohne, ist also eine Aussage über den Menschen.“ Und weiter: „Über ein Negativum herrscht allgemeine Klarheit. Dieser Wertträger Mensch, von dem das Grundgesetz ausgeht, ist nicht der zum Objekt des Kollektivs degradierte Mensch des verflochtenen Systems. Wie die Entwicklungslinie des obigen Satzes ... beweist, tritt dieser Satz in das Verfassungsleben der Nachkriegszeit gerade als Reaktion gegen die vergangene Mißachtung des Menschen ein.“²⁰

Die „vergangene Mißachtung des Menschen“ bestand im Kern in der totalen Verfügbarkeit des Menschen durch den totalitären Staat. Es ist oft beschrieben worden, dass dem Grundgesetz eine sozusagen naturrechtliche Wurzel eingezeichnet wurde – eine Reaktion auf den extremen Rechtspositivismus des nationalsozialistischen Staates. Dass die Würde des Menschen – und das heißt, folgt man der etymologischen Wurzel des Wortes: sein Wert – unantastbar sei, – in diesem Vorzeichen der Verfassung hat der liberale Verfassungsstaat sich selbst begrenzt; das heißt, er kann und will sich nicht mehr des ganzen Menschen bemächtigen, vielmehr gehört es zur Selbstbegrenzung des Staates, dass seine Mitglieder mehr sind und sein können als bloße Staatsbürger. So gehört es zum Menschenbild der Verfassung, dass hier Würde und Wert des Menschen schon im Mensch-Sein selbst begründet sind. Der Wert des Menschen ist nicht *Ergebnis* staatlichen, aber darüber hinaus überhaupt politischen, technischen, pädagogischen, therapeutischen und sonstigen Handelns, sondern dessen *Voraussetzung*. Arno Baruzzi hat diesen Befund in einer hochbeachtlichen Studie herausgearbeitet und in den ideengeschichtlichen Zusammenhang der neuzeitlichen europäischen Konzeption des Menschen hineingestellt, worauf nun leider nicht weiter einzugehen ist.²¹

Doch bezogen auf das Grundgesetz ist das Ergebnis seiner Untersuchung, dass Art. 1 einen Begriff vom Menschen feststellt, der einen „Gegenhalt“ gegenüber dem Selbstermächtigungsdenken der Moderne darstellt. „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ ist ein Satz, der von der Erfahrung der Dialektik der Aufklärung weiß, nämlich dass die Autonomie des Menschen in Heteronomie, seine Freiheit in die Unfreiheit politisch-totalitärer Herrschaft umschlagen kann, und wie die Geschichte dieses Jahrhunderts lehrt auch immer wieder umgeschlagen ist. Nicht die Unverfügbarkeit des Menschen, sondern seine Verfügbarkeit, Programmierbarkeit, Herstellbarkeit stand immer wieder im Zentrum der Heilsversprechen säkularer Religion der Moderne.²² Dagegen Art. 1 GG in der knappen Zusammenfassung Baruzzis: „Der Mensch ist unantastbar – das heißt Unverfügbarkeit, Nicht-Machbarkeit“.²³

Nun aber gehört es zur Realität gegenwärtiger religiöser Kultur, dass durch manche – gewiss nicht alle! – der neuen religiösen Bewegungen, „Sekten“ oder Kulte Lehren verbreitet und Praktiken angewandt werden, die eine systematische Bezweiflung, ja Destruktion der grundgesetzlich gemeinten Auffassung vom Menschen darstellen. Eine erste Frage muss lauten: Was kann der religionsneutrale und doch in seiner Verfassung wertorientierte Staat tun? Die Antwort: Manches, aber nicht eben viel. Er hat die Möglichkeiten strafrechtlicher und anderer rechtlicher Sanktionen, sofern sie greifen und gesetzlich geboten sind, und er kann, ja muss verfassungsfeindliche Bestrebungen unterbinden. Wie weit seine Informations- und Beratungskompetenz in Fragen religiöser Gruppen und Bewegungen reicht – dieser Frage kann hier nicht weiter nachgegangen werden; sie erforderte eine eigene sorgfältige Betrachtung. In Deutschland hat er überdies die Möglichkeit, durch die Anerkennung als Körperschaft öffentlichen Rechts bestimmte Religionsgemeinschaften zu privilegieren, andere von solchem Privileg auszuschließen – *ohne* deren Religionsfreiheit zu berühren.²⁴

Doch ist in alldem der Kern der Frage noch nicht erfasst, nämlich: Wie lässt sich im demokratischen und liberalen Verfassungsstaat die Anerkennung der Würde des Menschen und seine Freiheit als Person sichern? Hier muss die Antwort lauten: Der freiheitliche Rechtsstaat *selbst* kann dies eben nicht garantieren; dies ist das Risiko, das er eingegangen ist; vielmehr lebt – in der berühmt gewordenen und inzwischen schon fast liturgisch rezitierten Formulierung Böckenfördes – „der freiheitlich säkularisierte Staat von Voraussetzungen, die er nicht garantieren kann“. Die Grundwerte der Verfassung, wie Würde des Menschen und damit staatliche Selbstbegrenzung, sind solche Voraussetzungen, deren der freiheitliche Rechtsstaat zu seiner Legitimation und Integration bedarf. So ist in einer zusammenfassenden Formulierung Hermann Lübkes „Liberalität als Staatscharakter die Strukturkonsequenz politisch ausdrücklich anerkannter und dann natürlich auch verfassungsmäßig vollzogener Nicht-Autarkie des Staates“.²⁵ Verfassungsmäßig vollzogene Nicht-Autarkie des Staates – dies meint: In

der Verfassung bezieht sich der Staat auf Voraussetzungen, aus denen er lebt und die er doch nicht selbst setzen kann. Vielmehr: Der demokratische und liberale Staat hängt in seinen Grundrechtsvoraussetzungen von der ethischen Kultur seiner Bürger ab. Der grundrechtsgebundene und damit auch zu religiöser und weltanschaulicher Neutralität verpflichtete Staat ist auf gesellschaftliche Kräfte und Mächte angewiesen, in denen lebendig gehalten wird, worauf er selbst in seiner wertorientierten Verfassung ruht. Die Grundwerte der Verfassung (Freiheit und Würde des Menschen, Schutz des Lebens usw.) müssen kulturell zuhänden sein. *Was gesellschaftlich nicht kulturkräftig ist, kann auch staatlich auf Dauer nicht garantiert sein.*

Das heißt aber: Der entscheidende Ort der Auseinandersetzung um die Wahrheit vom Menschen ist der vorstaatlich-gesellschaftliche. Hierzu müssen folgende – holzschnittartige – Bemerkungen genügen.

Pluralismus und Konkurrenz der Sinnorientierungen

Der Pluralismus, Kennzeichen der Moderne, ist auch ein Pluralismus der Sinnorientierungen. Viele Wahrheiten vom Menschen sind kulturell zuhänden. Die Auffassungen vom Menschen sind nicht mehr geleitet von der Selbstverständlichkeit einer sinnverbürgenden Kulturtradition, sondern hineingestellt in die prinzipielle Pluralität der Welt- und Lebensdeutungen und Sinngebungen. Dieser Befund trifft natürlich im Kern auch die Lage und Stellung der Religion. So hat die Herkunftsreligion Europas, das Christentum, seine Position als fraglos gültige Kulturmacht verloren und ist Teil eines prinzipiellen Pluralismus auch der religiösen Orientierungen geworden. Andere Stimmen melden sich, gerade auch im Namen religiöser Programmatik, zu Wort mit *ihren* Auffassungen vom Menschen. So die neuen religiösen Bewegungen, „Sekten“ und Kulte, aber auch ganz unorganisierte Strömungen gegenwärtigen religiösen Zeitgeistes, wobei vor allem die Esoterik zu nennen ist, die seit Jahrzehnten, wie es scheint, sich dauerhaft als religiöse oder religionsartige Daseinsinterpretation etabliert hat.

Hier darf man sich das Verstehen gegenwärtig geistiger Lagen nicht verharmlosen. Vielmehr gilt es zu erkennen, dass Pluralismus der Sinnangebote auch heißt Konkurrenz, ja Kampf unterschiedlicher Daseinsauffassungen und Wertorientierungen – und die Entschlossenheit, diese kulturell durchzusetzen. Der Platz der Wahrheit, aus der Menschen ihr Leben führen, bleibt nicht leer. In ein Bild gefasst: Der Markt der religiösen und weltanschaulichen Möglichkeiten ist auch ein Kampfplatz von Wahrheiten; auch der Wahrheit darüber, wie vom Menschen zu denken sei. Man muss die „Sektengefahr“ nicht dramatisieren. Viele der sogenannten „Sekten“ sind Gruppen, die nichts anderes wollen, als ungehindert für sich, ihres Glaubens, so wie sie ihn verstehen, zu leben. Ihnen gegenüber gilt nicht nur staatlicher Schutz, sondern gebührt auch jegliche gesell-

schaftliche Toleranz. Wo aber im Namen religiöser Programme ein Bild vom Menschen propagiert wird, das etwa seine Manipulierbarkeit und totalitäre Gleichschaltung meint, gilt es, die *geistige* Auseinandersetzung aufzunehmen. Dass hier insbesondere die christlichen Kirchen gefordert sind, muss leider eigens betont werden. Sie haben weithin noch gar nicht begriffen, dass diese Aufgabe ins Zentrum ihrer geistigen, ja geistlichen Existenz gehört, und nicht durch bloße Delegation an ihre „Sektenspezialisten“ erledigt ist. Dabei sollten sie den Vorwurf, der von manchen Sekten *und* säkularen Kirchen- und Christentumsgegnern in unheiliger Allianz erhoben wird, nicht scheuen: Nämlich, es gehe den Kirchen nur um Abwehr unerwünschter religiöser Konkurrenz. Doch Konkurrenz belebt das Geschäft und könnte ihrer, der Kirchen Geschäft durchaus beleben.

Viel wichtiger aber ist die andere Überlegung: Es wird für den künftigen Weg unserer Kultur und Gesellschaft mit entscheidend sein, *welches* Bild vom Menschen kulturkräftig sein wird; ob etwa das im Christentum bewahrte Wissen vom Menschen seine prägende Kraft neu gewinnen kann oder ob sein Erosionsprozess endgültig sein wird. Die die menschliche Würde programmatisch auflösenden Botschaften und Praktiken mancher Sekten sind gewiss nicht der einzige oder größte Angriff auf unsere Wertordnung. Doch wo sie öffentliche Verbreitung gewinnen, ist auch ihnen mit geistiger Entschiedenheit zu begegnen – mit geistiger Entschiedenheit, die gerade nicht das Gegenteil von Toleranz ist, vielmehr deren *Voraussetzung*.

Die Würde des Menschen ist unantastbar: Ob dieser Satz am Beginn des Grunddokumentes unseres Staates lebendiges Ferment unserer gesellschaftlichen Wirklichkeit bleibt oder neu wird, ob er „Gegenhalt“ zu Manipulation und totalitärer Gleichschaltung des Menschen bleiben oder neu werden kann, ist eine *realpolitische* Frage ersten Ranges.

Das Grundgesetz ist entstanden als Antwort auf den Totalitarismus. Es wäre geschichtsblind zu meinen, dass Totalitarismus und totalitäre Versuchung mit dem Jahr 1945 oder dem Jahr 1989 als mögliche Gefahren verschwunden seien. Die Gesichter totalitärer Versuchung mögen wechseln. Ihren Anfang nimmt sie immer in der Verstörung und Verwirrung der Geister. Hannah Arendt schreibt: „Der ideale Untertan des totalitären Regimes ist nicht der überzeugte Nationalsozialist oder der überzeugte Kommunist, sondern das Individuum, für das die Unterscheidung zwischen Realität und Fiktion, zwischen Richtig und Falsch nicht mehr existiert.“²⁶

Anmerkungen

¹ Siehe hierzu u. a. H. R. Guggisberg (Hrsg.), *Religiöse Toleranz. Dokumente zur Geschichte einer Forschung*, Stuttgart, Bad Cannstatt 1984; ders., *Sebastian Castellio. Humanist und Verteidiger der religiösen Toleranz*, Göttingen 1997; W. Kaegi, *Castellio und die Anfänge der Toleranz*, Basel 1953; H. Lutz (Hrsg.), *Zur Geschichte der Toleranz und Religionsfreiheit*, Darmstadt 1977

- ² H. Lübke, Religion nach der Aufklärung, Graz, Wien, Köln 1986, bes. 75 ff.
- ³ Dazu: E. W. Böckenförde, Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, in: Säkularisation und Utopie. E. Forsthoff zum 65. Geburtstag, Stuttgart 1967, 77 ff.
- ⁴ Ein guter Überblick über die Kontroverse findet sich in: Dokumentation – Religionsunterricht in den Schulen. Der Streit um das Fach LER in Brandenburg – ein Beispiel für die Auseinandersetzung um das Verhältnis von Staat und Religion, hrsg. Konrad-Adenauer-Stiftung, Sankt Augustin, April 1997
- ⁵ Zum Folgenden siehe insbesondere: P. Mikat, Staat, Kirchen und Religionsgemeinschaften, in: ders., Geschichte – Recht – Religion – Politik, 2. Bd., Paderborn, München, Wien, Zürich 1984, 825 ff; vgl. ferner: P. Badura, Der Schutz von Religion und Weltanschauung durch das Grundgesetz, Tübingen 1989; von den neuesten Veröffentlichungen zum Thema seien eigens genannt: A. Hollerbach, Staat und Kirche vor neuen religiösen Herausforderungen, in: Kirche und Recht 1997, 141 ff; S. Muckel, Religiöse Freiheit und staatliche Letztentscheidung. Die verfassungsrechtlichen Garantien religiöser Freiheit unter geänderten gesellschaftlichen Verhältnissen, Berlin 1997
- ⁶ A. Frhr v. Campenhausen, Staatskirchenrecht, München 1973, 199.
- ⁷ P. Mikat, a.a.O., 838.
- ⁸ Vgl. z.B. BVerfGE 19, 129.
- ⁹ Art. 18 der Allg. Erklärung der Menschenrechte: „Jeder Mensch hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfaßt die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, in der Öffentlichkeit oder privat, durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Vollziehung von Riten zu bekunden.“
- ¹⁰ F. H. Tenbruck, Zur Universalgeschichte und Globalisierung der Kultur, in: ders., Die kulturellen Grundlagen der Gesellschaft. Der Fall der Moderne, Opladen 1989, 273 ff.
- ¹¹ Ebenda, 274.
- ¹² Vgl. P. Mikat, a.a.O., 845.
- ¹³ A. v. Campenhausen, a.a.O., 65.
- ¹⁴ E. W. Böckenförde, Art. „Religionsfreiheit“, in: H. Gasper, J. Müller, F. Valentin (Hrsg.), Lexikon der Sekten, Sondergruppen und Weltanschauungen, Freiburg, Basel, Wien 1990, Sp. 883.
- ¹⁵ BVerfGE 24, 236, 247
- ¹⁶ In: Maunz, Dürig, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 4, Rdnr. 104.
- ¹⁷ Vgl. z.B. H. W. Albertz, „Es darf geholt werden“, in: Südd. Zeitung vom 26./27. 4. 1997, III.
- ¹⁸ BVerfGE 39, 67
- ¹⁹ G. Dürig, Die Menschenauffassung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, in: Juristische Rundschau, 7/1952, 259 ff.
- ²⁰ Ebenda, 259.
- ²¹ A. Baruzzi, Europäisches „Menschenbild“ und das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Freiburg, München 1979.
- ²² G. Küenzlen, Der Neue Mensch. Eine Untersuchung zur säkularen Religionsgeschichte der Moderne, München ²1994 (Neuausgabe: Frankfurt a.M. 1997).
- ²³ A. Baruzzi, a.a.O., 106.
- ²⁴ Dies ist auch der Kern des jüngst ergangenen Urteils gegenüber den „Zeugen Jehovas“, in dem die Anerkennung als Körperschaft öffentlichen Rechts verweigert wird (BVerwG, Urteil des 7. Senats vom 26. Juni 1997).
- ²⁵ H. Lübke, a.a.O., 322.
- ²⁶ H. Arendt, Elemente und Ursprünge totalitärer Herrschaft, München 1986. Dieser Satz findet sich zwar dem Sinne nach, aber nicht wörtlich in der von H. Arendt teils gekürzten, teils veränderten deutschen Ausgabe von „The Origins of Totalitarianism“ (Hier zitiert nach S. Belardinelli, Mit welchem Liberalismus?, in: Theorie und Praxis. Festschrift für Nikolaus Lobkowitz, Berlin 1996, 205.)

Michael Hausin, Rostock

Staatliche Stellungnahmen zu den sogenannten „Sekten“ in Europa

Die scheinbar erledigte Frage um das Verhältnis von Staat und Religion taucht in den Auseinandersetzungen mit den neuen religiösen Bewegungen, pauschal „Sekten“ genannt, erneut auf.¹

Die staatlichen Amtsträger in Europa sehen sich durch zahlreiche Ereignisse herausgefordert, das Verhältnis von Staat und Religion im Hinblick auf die kleinen, exklusiven Religionsgemeinschaften und den Islam neu zu definieren. Erschreckt zeigt man sich etwa durch rituelle (Massen)selbstmorde, religiös motivierte Attentate, durch Berichte von Missbrauch, insbesondere von Kindern, durch das z.T. aggressive Vorgehen etwa von Scientology. Diese von den Medien breit erörterten und aufgedeckten Missbräuche der Religionsfreiheit ließen staatlichen Handlungs- und Regelungsbedarf anwachsen.

Die großen Kirchen in Gestalt ihrer Funktionäre zeigen sich als berechenbare Partner. Demgegenüber erscheinen die neuen religiösen Bewegungen als unsicheres Gegenüber. Es gibt Ängste, dass die neuen religiösen Gruppen, die sogenannten „Sekten“ und Psychogruppen, in immer weitere Bereiche der Gesellschaft vordringen, Stellen des öffentlichen Lebens besetzen und letztlich nach politischer Macht zur Durchsetzung ihrer jeweiligen religiös-ideologischen Ziele streben. Daneben finden sich auch massive Vorwürfe der Anti-Kult-Bewegung bzw. von Elterninitiativen, sogenannte „Sekten“ würden die Willensfreiheit ihrer Mitglieder beeinträchtigen, deren Realitätsbezug zerstören, ihre per-

sönlichen, familiären und beruflichen Beziehungen untergraben, finanzielle Schäden verursachen sowie ihre körperliche Unversehrtheit verletzen und sie psychisch schädigen.

Die folgende Übersicht legt deskriptiv, inhaltlich referierend dar, in welchem Maße sich staatliche Stellen mit dem Thema „Sekten“ beschäftigen.

Die Niederlande 1984²

Die Niederländer setzten eine Untersuchungskommission ein, die die Relevanz und das Gefährdungspotential von „Sekten“ beobachten und einschätzen sollte. Auslöser waren die Nachwirkungen des Massakers von Guyana, also im Nachbarland der niederländischen Kolonie Surinam.

Der 1984 veröffentlichte Bericht kam zu dem Schluss, dass von den neuen religiösen Bewegungen keine Gefahr für die Gesellschaft insgesamt ausgehe und ersparte sich, der Regierung eventuelle Gesetzesnovellen vorzuschlagen. Zwar könnten für das Individuum Gefahren bestehen, doch konnte nicht festgestellt werden, dass neue religiöse Bewegungen mit Druck oder Zwang Mitglieder werben. Somit entfiel auch die Notwendigkeit, besondere Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Auch wurde es abgelehnt, im Anhang eine Art „Sektenliste“ „gefährlicher“ Gruppen darzustellen, vor denen staatlicherseits gewarnt werden müsste. Um jede Stigmatisierung zu vermeiden, veröffentlichte der

Bericht nicht einmal die Namen der Gruppen, die in die Untersuchung einbezogen worden waren. Gleichzeitig warnt die Studie vor einer Überbewertung ihrer Erkenntnisse: Da sie nur eine Momentaufnahme darstelle, könne sie jederzeit von neuen Entwicklungen eingeholt werden.

Spanien 1989³

In Spanien, einem klassisch katholischen Land, erlaubten die in der Zeit nach der Franco-Diktatur gewährten religiösen Freiheiten kleinen protestantischen, zumeist pfingstlerisch ausgerichteten Gruppierungen erstmals das ungehinderte Missionieren. Als nach einigen Jahren der Eindruck entstand, der Katholizismus verlöre seine umfassende Bindekraft und protestantische „Sekten“ gewönnen an Einfluss, setzte das Parlament eine Untersuchungskommission ein. Im 1989 vorgelegten Endbericht folgten die Spanier ohne Abstriche den Folgerungen ihrer niederländischen Kollegen von 1984: Es gab keine „Sektenliste“, die Gefahr für Staat und Gesellschaft wurde verneint, von einer Gesetzeserweiterung um einen „Sektenparagrafen“ wurde abgeraten. In der Endbewertung erklärte der Bericht, dass die spanische Rechtslage ausreichend sei, um allen denkbaren Rechtsverstößen, die im Zusammenhang mit „Sekten“ genannt werden, effektiv zu begegnen. Die Vorschläge richten sich demnach auch nur darauf, die bestehenden Gesetze konsequent anzuwenden sowie ein internationales Abkommen anzustreben, das es ermöglicht, entführte Minderjährige schneller wieder ins Heimatland zurückzuführen.

Frankreich 1996⁴

Den Sektenbericht der französischen Nationalversammlung von 1996 haben mehrere Gründe in seinem Vorfeld veranlasst.

Sein aktueller Auslöser wurde schließlich die Sonnentemplertragödie von 1994/95.⁵ Derart aufgeschreckt, fordert der Bericht, der Staat habe nun die anstehenden Gefahren für Individuum und Gesellschaft zu prüfen sowie einen Maßnahmenkatalog zur Abwehr zu erstellen.⁶ Der Bericht warnt zwar davor, die tödlichen Risiken von „Sekten“ nicht zu überschätzen, dennoch sei erhöhte staatliche Wachsamkeit angesagt.⁷ Da der Keim für Katastrophen wie die von Waco und Tokio auch in Frankreich vorhanden sei, müsste alles Nötige zur Prävention veranlasst werden.

Der französische Bericht bildet insofern eine Ausnahme, als er sich nicht auf eine religionswissenschaftliche, konfessionskundliche Begriffsdefinition von „Sekte“ einlässt, vielmehr – ausgehend von der vermuteten Gefahr von „Sekten“ (fondée sur la dangerosité, 15) – autoritativ zehn ethische Merkmale aufstellt, von denen eines genügt, um als Sekte eingestuft zu werden. Eine Sekte ist demnach, wer (1) seine Mitglieder mental destabilisiert (la déstabilisation mentale), (2) übermäßige finanzielle Forderungen stellt (le caractère exorbitant des exigences financières), (3) zum Bruch mit dem Herkunftsmilieu auffordert (la rupture induite avec l'environnement d'origine), (4) die körperliche Unversehrtheit gefährdet (les atteintes à l'intégrité physique), (5) Kinder rekrutiert (l'embrigadement des enfants), (6) eine antisoziale Sprache führt (les discours plus ou moins anti-social), (7) die öffentliche Ordnung stört (les troubles à l'ordre public), (8) umfangreiche gerichtliche Auseinandersetzungen führt (l'importance des démêlés judiciaires), (9) die traditionellen Wirtschaftskanäle umgeht (l'éventuel détournement des circuits économiques traditionnels) und (10) öffentliche Ämter zu unterwandern versucht (les tentatives d'infiltration des pouvoirs publics).⁸

Die Kommission verlässt sich bei der Vorstellung der in eine Liste aufgenommenen Bewegungen auf bisherige Zusammenstellungen der Direction Centrale des Renseignements Général (das zentrale Informationsamt der Regierung) und auf Zusammenstellungen einer privaten Anti-Kult-Bewegung, der ADFI (Associations pour la défense de la famille et de l'individu).⁹

Einerseits bestätigt der Bericht, dass nicht alle neuen religiösen Bewegungen ein Gefährdungspotential (wie im Fall der Sonnentempler) enthalten, und auch die Rekrutierungstechniken beruhten keinesfalls immer auf Druck, Gewalt oder Zwang.¹⁰ Dennoch werden die Werber von „Sekten“ als „Dealer/Drogenhändler der Transzendenz“ („dealers de transcendance“, 45) tituliert und „Sektenanhänger“ werden in eine gewisse Parallele zu Drogenopfern gesetzt. Gleichzeitig wird hervorgehoben, dass Baptisten, Quäker und Mormonen, obwohl laut Definition „Sekten“, selbstverständlich eine positive Rolle spielten.¹¹ Schließlich findet eine ausgefeilte Typologie statt, in der jede Gruppe einem dominanten und einem verknüpfenden Typus unterstellt wird.¹² Dabei gelten die Pfingstkirchen, die Neuapostolische Kirche, die Zeugen Jehovas und die Vereinigungskirche (Moon) als dominante evangelikale „Sekten“, die Moon-Organisation gar als reinste Verkörperung der evangelikalen Bewegung.¹³

Der Bericht sieht für den Einzelnen ein enormes Gefährdungspotential durch „Sekten“ als gegeben. So etwa die geistige Destabilisierung, die finanzielle Ausbeutung, den Verlust des bisherigen Umfeldes, die körperliche Beeinträchtigung und die Misshandlung von Kindern.¹⁴

Auch für Staat und Gesellschaft konstatiert der Bericht ein großes Gefahrenpotential. So zeichnen sich „Sekten“ durch ihre antisoziale Botschaft aus (un discours claire-

ment antisocial), empfehlen Praktiken, die gegen geltendes Recht und allgemeine Moralvorstellungen verstoßen (lois et à la morale commune), stören die öffentliche Ordnung (provoquent [...] des troubles à l'ordre public), verstoßen gegen Wirtschaftsrecht und infiltrierte öffentliche Institutionen.¹⁵

Deshalb steht für die Kommission fest, dass das „Sektenphänomen für den Einzelnen wie für die Gesellschaft eine nicht zu leugnende Gefahr darstellt“.¹⁶

Obwohl der Bericht zum Kampf gegen die Entwicklung von Sekten auffordert (la lutte contre le développement des sectes, 107) und zu dem Schluss kommt, dass die aufgeführten „Sekten“ sowohl für den Einzelnen als auch für Staat und Gesellschaft gefährlich und schädlich (dangereux et nuisible) seien, hält er die bestehende Rechtslage für ausreichend.¹⁷

Die Kommission zählt mehrere Straftatbestände auf, die im Zusammenhang mit „Sekten“aktivitäten greifen könnten: Beleidigung, Mord, Entführung, Drogenhandel, Steuervergehen, Diebstahl etc. Mit Bedauern bekundet die Kommission anschließend, dass diese Gesetze kaum in Verbindung mit „Sekten“ angewandt würden.¹⁸ Jede Sondergesetzgebung mit Blick auf die „Sekten“ (une régime juridique spécifique aux sectes, 69), jedes sektenspezifische Recht hätte freiheitsvernichtende Auswirkungen und widerspreche einer freiheitlich verfassten Demokratie, auch wenn ein solches Vorgehen verlockend erscheine (une idée séduisante, 97). Eine weitergehende Sondergesetzgebung, mahnt die Kommission, sei mit den republikanischen Prinzipien nur schwer vereinbar¹⁹ und verstieße gegen die Grundsätze der Neutralität und Gleichbehandlung. Aus Sorge um die demokratischen Freiheiten erscheint daher eine radikale Rechtsreform nicht wünschenswert (ne paraît pas souhaitable, 95).

Die Vorschläge zur Bekämpfung der weitergehenden Sektenentwicklung, (*la lutte contre le développement des sectes*, 107) sind:

1. Die Forderung nach einer beim Ministerpräsidenten angesiedelten Beobachtungsgruppe (*observatoire interministeriel*).
2. Die Forderung nach einer Verstärkung des Agentennetzes (*d'un maillage d'agents*) und nach besserer Koordinierung der bestehenden staatlichen Sektenkorrespondenten (*correspondants sectes*).
3. Die Prävention, also die Aufklärung über gefährliche „Sekten“ sei ein entscheidender staatlicher Auftrag. Sie kann über den Schulunterricht erfolgen sowie über Kampagnen in der Öffentlichkeit, besonders im staatlichen Fernsehen.
4. Schließlich sollen auch die bestehenden Gesetze besser und konsequenter angewandt werden sowie Polizei und Innenministerium wachsamer gegenüber der „Sektenentwicklung“ sein.
5. Über Zuschüsse soll besser gewacht werden und beschuldigte Gruppen u.U. von Amts wegen aufgelöst werden.
6. Es wird ein Hoher Rat für religiöse Fragen (*Haut conseil des cultes*) empfohlen. Dieser aus Wissenschaftlern, Religionsvertretern und Verwaltungsbeamten zusammengesetzte Rat hätte über die Anerkennung als Religion zu entscheiden.

Belgien 1997

Auch in Belgien führte vorrangig das Sonnentemplerdrama zur staatlichen Beschäftigung mit „Sekten“. Deren Ziel war, wie schon der Titel herausstellt, eine Politik zu gestalten, die es ermöglicht, die illegalen Praktiken von „Sekten“ zu bekämpfen und die individuellen sowie gesellschaftlichen Gefahren, die von ihnen ausgehen, zu untersuchen, mit besonderer Berücksichtigung der gefährdeten Minderjährigen.²⁰

Ebenfalls ins Blickfeld gerieten die alternativen Heil- und Therapiegruppen (*pratiques thérapeutiques illicites et les abus en matière médicale et paramédicale*, 216 f).

Die belgische Kommission unterscheidet begrifflich „Sekten“ von den „gefährlich sektiererischen Organisationen“ und diese wiederum von der kriminellen Vereinigung (*sectes – organisations sectaires nuisibles – associations de malfaiteurs*)²¹. Eine Sekte ist als Gruppe von Personen innerhalb einer Religion mit denselben Doktrinen gekennzeichnet, die auch die Religion auszeichnen, ihren Anhängern wird ein normaler Gebrauch der Religionsfreiheit zugestanden. Gefährliche sektiererische Organisationen dagegen sind religiöse, ideologische oder philosophische Gruppen, deren Praktiken von vornherein eine Gefahr für die Gesellschaft darstellen, weil sie die Möglichkeit enthalten, die Menschenwürde zu bestreiten. Sie sind mit „verbrecherischen Organisationen“ oder „kriminellen Vereinigungen“ (*associations de malfaiteurs*) nicht unbedingt gleichzusetzen, wenn auch manche kriminellen Gruppen sich lediglich zur Tarnung hinter dem religiösen Anspruch einer „Sekte“ verstecken, während ihr primäres Ziel die illegale Bereicherung ist.

Eingehend beschäftigt sich der Bericht mit den Rekrutierungspraktiken von „Sekten“ und unterstellt dabei Strategien der Überredung und Indoktrination²², was ihre Gefährlichkeit unterstreiche. Neben den bekannten „Sektenkriterien“, wie betrügerische Rekrutierungsmethoden, geistige Manipulation oder Störung des familiären Umfeldes, nennt der Bericht darüber hinaus den kompletten Bruch mit dem als „böse“ geltenden demokratisch organisierten Gemeinwesen sowie die Absicht, die Gesellschaft zum Vorteil der „Sekte“ zugrunde zu richten und die Anwendung illegaler Methoden zur Machtergreifung.²³

Ebenfalls untersucht wurde, ob die als „Sekten“ eingestuften Gruppen versuchen, auf die politische Macht Einfluss zu nehmen, insbesondere kam dabei Scientology zur Sprache.²⁴ Gerügt wird von der Kommission, dass die staatlichen Behörden für die „Sektenproblematik“ kein Gespür hätten. Weder die Polizeidienststellen noch die betroffenen Ministerien (zum Beispiel Justiz, Innen- und Sozialministerium) verfügten über notwendige Instrumente, um Straftaten als „sektenspezifisch“ einzustufen, erfassen und ahnden zu können.²⁵

Der belgische Bericht enthält, wie der französische, eine Liste mit als gefährlich eingestuften „sektiererischen“ Organisationen, übertrifft aber dessen Anzahl deutlich und kommt auf insgesamt 189 Gruppen. Die Kommission scheut sich dabei nicht, sogar Gruppen wie die Adventisten (Nr. 4), die Amish (Nr. 5), die Quäker (Nr. 147), den Frauenverband des CVJM und den YWCA (Nr. 185) in diese Liste aufzunehmen!²⁶

Um die schädlichen und gefährlichen Aktivitäten der „Sekten“ zu bekämpfen, reiche das bisherige rechtliche Instrumentarium zwar aus, und die politische Infiltration sei minimal, da die sektiererischen Organisationen zumeist nur finanzielle und weniger machtpolitische Interessen hätten.²⁷ Dennoch enthält der Bericht einige Handlungsempfehlungen.²⁸ Die Zentralregierung in Brüssel soll die Zusammenarbeit der dezentralisierten Stellen koordinieren, die Polizei-, Geheimdienst- und Justizstellen, die mit „Sektenfragen“ beschäftigt sind, stärken und die internationale Zusammenarbeit, vor allem in Europa, intensivieren. Den Kommunen wird vorgeschlagen, die Öffentlichkeit, vor allem die Jugend, regelmäßig über religiöse Bewegungen zu informieren, darüber hinaus über mögliche Folgen z. B. alternativ-religiöser medizinischer Eingriffe

aufzuklären. Ebenso soll Aussteigern und „Opfern“ eine umfassende Hilfe zuteil werden. Des Weiteren soll eine generelle strafrechtliche Verfügung erstellt werden zum Schutz der Ausübung der fundamentalen Verfassungsrechte.²⁹ Um gegen gefährliche sektiererische Organisationen (les organisations sectaires nuisibles) wirksam vorgehen zu können, regt die Kommission an, zwei neue Straftatbestände einzuführen, die den Missbrauch einer Schwäche einer Person (l'abus de la situation de faiblesse d'un individu) sowie die Aufforderung zum Selbstmord (la provocation active au suicide) unter Strafe stellen.³⁰ Die bestehenden Jugendschutz- und Vereinsbestimmungen sollen ebenfalls der Situation, die neue religiöse Bewegungen hervorrufen, angepasst werden. Des Weiteren fordert sie eine unabhängige Beobachtungsstelle³¹, die die religiöse Landschaft visitiert, erforscht und über mögliche Gefahren von religiösen Gruppen publiziert sowie Regierung und Parlament berät.

Österreich 1997

In Österreich sah man sich u. a. durch die Aktivitäten von Scientology zu einer Untersuchung der neuen religiösen Bewegungen herausgefordert.

Der Bericht des Ministeriums für Umwelt, Jugend und Familie weiß um die Problematik des Sektenbegriffs und der ihm immanenten Werturteile. Eine „Sekte“ ist nach seiner Interpretation durch folgende Merkmale gekennzeichnet:³²

1. einen geschlossener Gemeinschaftscharakter mit klaren Grenzen zwischen Anhängern und Außenstehenden,
2. die fanatische Vertretung abseitiger bzw. kulturell fremder Ideen,
3. Konflikte mit der Umwelt (Familie und Behörden), die Abhängigkeit von einer charismatischen Führerfigur bzw. einer

Hierarchie, die Lehre und Praxis autoritär bestimmen.

Nachfolgend wird der Begriff „Sekte“ in Anführungsstrichen gebraucht oder von Weltanschauungsgruppen gesprochen. Schließlich zählt der Bericht alle negativen Praktiken und Erfahrungen auf, die die Öffentlichkeit mit „Sekten“ gemacht hat: die Massen(selbst)morde der Volks- und Sonnentempler, die Ablehnung medizinischer Hilfe, die „Abrichtung“ von Kindern oder das unseriöse Finanz- und Spendengebaren.

Der Bericht spricht von „möglichen“ Gefahren sowohl für den Einzelnen wie für den Staat, die von bestimmten religiösen „Sekten“ ausgehen.³³ Zu dem möglichen Gefahrenpotential für die Demokratie zählt die Verfolgung gruppenegoistischer oder totalitärer Ziele, die Einschränkung demokratischer Freiheiten, wie etwa der Handlungsfreiheit, unausgebildete Jugendliche, fehlender Versicherungsschutz, Belastung des sozialen Netzes. Der Bericht will dieses Urteil aber nicht generell auf alle kleinen religiösen Gruppen ausweiten.

Obwohl darauf verzichtet wird, eine umfassende „Sektenliste“ zu präsentieren, die die Gruppen enthält, vor denen gewarnt werden müsste, enthält der Bericht eine „Kurzübersicht über in Österreich aktive Organisationen“, „zu denen es bei Beratungsstellen in letzter Zeit häufig Anfragen bzw. öffentliche Auseinandersetzungen gab“.³⁴

In seinen Empfehlungen verweist der Bericht auf die konsequente Anwendung bestehender Gesetze. Die konsequente Anwendung des Strafrechts schütze vor Betrug, Freiheitsberaubung, Nötigung, das Familien- und Pflegschaftsrecht beschützt Kinder und Jugendliche.³⁵

Auf eine etwaige Sondergesetzgebung im Hinblick auf neue religiöse Bewegungen geht der Bericht nicht ein.

Deutschland

In Deutschland führten zum einen zahlreiche Anfragen, etwa besorgter Elterninitiativen, an den Petitionsausschuss des Bundestages sowie die Auseinandersetzungen mit der Scientology-Organisation dazu, dass der gesamte Bereich der neuen religiösen Bewegungen ins Blickfeld der Öffentlichkeit geriet und dadurch zum Interessengegenstand der politischen Auseinandersetzung wurde.³⁶

1998 legte die Enquete-Kommission des Bundestages „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“ ihren Bericht vor. Nach einer ausführlichen Erörterung der Begriffsbestimmungen kommt die Kommission zu dem Schluss, dass der Sektenbegriff nur „in klar umschriebenen Zusammenhängen (etwa theologischer oder religionswissenschaftlicher Art)“³⁷ tauglich sei. „Für den staatlichen Gebrauch ist er nicht geeignet, d. h. auch nicht für diesen Bericht.“³⁸ Deshalb benutzt sie die Begriffe „neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen“.³⁹ Damit entfiel auch die Notwendigkeit, „Sektenkriterien“ zu definieren, vielmehr wählte die Enquete-Kommission als Untersuchungsansatz, ob eine Gruppe „konfliktträchtig“ oder „nicht konfliktträchtig“ sei. Die potentielle Konfliktträchtigkeit einer religiös-ideologischen Bewegung zeigt sich in den Verstößen gegen geltendes Recht, in der Ausnutzung rechtsfreier Räume, in Verstößen gegen die der Grundwerteordnung entnommenen guten Sitten und den sozialen Verpflichtungen.⁴⁰ Den legitimen Rahmen einer staatlichen Beschäftigung mit neuen religiösen Bewegungen sieht die Kommission im staatlichen Auftrag, die Bürger zu schützen und den sozialen Frieden aufrecht zu erhalten. Als Interventionsformen, die das Recht der Religionsfreiheit nicht tangieren, werden die Schaffung von rechtlichen Rahmenbe-

dingungen, Aufklärung, ggf. Warnung der Öffentlichkeit vor bestimmten religiösen Gemeinschaften, Hilfe für die Opfer von „Sekten“ sowie die Vermittlung von Konflikten zwischen religiösen Gruppen bzw. Einzelnen und religiösen Gruppen genannt.⁴¹ Um zu prüfen, ob und welche Gefahren von den neuen religiösen Bewegungen ausgehen könnten, wurden umfangreiche Untersuchungen und Gutachten in Auftrag gegeben.

Die Kommission zieht den Schluss, dass die neuen religiösen Bewegungen „individuell und im sozialen Nahbereich“⁴², im persönlich-familiären Bereich durchaus konfliktträchtig seien. Zu einer öffentlichen Gefährdung fällt sie jedoch das eindeutige Urteil: „Zum gegenwärtigen Zeitpunkt stellen gesamtgesellschaftlich gesehen die neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen keine Gefahr dar für Staat und Gesellschaft oder für gesellschaftlich relevante Bereiche.“⁴³ Zu den Gefahren zählt sie die völlige Vereinnahmung des Einzelnen bis hin zur Abhängigkeit, die Erniedrigung durch totalitäre Strukturen sowie die finanziellen, materiellen und seelischen Schäden, die auftreten können. Ihre Handlungsempfehlungen befürworten⁴⁴

1. die Schaffung einer Bund-Länder-Stiftung zur Erforschung des „Sektenphänomens“, um dem festgestellten Wissensdefizit beizukommen,
 2. die finanzielle Förderung privater Beratungsstellen,
 3. die gesetzliche Regelung der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe,
 4. die Einbeziehung von Strukturvertrieben in die bestehende Gesetzgebung,
 5. die Prüfung, ob juristische Personen straf- und zivilrechtlich verantwortlich gemacht werden können, sowie
 6. die Einführung des Verbots von Pyramidenspielen.
- Ebenso eindringlich wird gefordert, beste-

hende Gesetze streng anzuwenden, vor allem im Bereich des Jugendschutzes, aber auch des Vereins- und Steuerrechts. Eine darüber hinausgehende Gesetzesregelung mit spezifischem „Sektengehalt“ wird als nicht erforderlich angesehen.⁴⁵ Schon in der Einleitung wird klargestellt, dass es „keine die Religionsfreiheit einschränkenden Sonderbestimmungen für Religionsgemeinschaften geben darf“.⁴⁶ Deswegen werden entsprechende Vorschläge, Artikel 4 GG oder die Körperschaftsbestimmungen in Art. 140 GG zu ändern, von der Mehrheit abgelehnt.⁴⁷

Schweden

Der schwedische Kommissionsbericht verzichtet auf den Begriff „Sekte“ und verwendet konsequent die Bezeichnung neue religiöse Bewegungen. Seinen Ausgangspunkt hat die schwedische Befassung mit dem Thema in den erwähnten unterschiedlichen Attentaten religiöser Extremisten und in der Tatsache, dass andere europäische Länder bereits mit Untersuchungskommissionen arbeiten.

Es sollte untersucht werden, wie bedeutsam die psychische Krise bei „Sektenaussteigern“ tatsächlich ist. Eine große Rolle spielte die Überprüfung der Situation von Kindern in neuen religiösen Bewegungen. Und schließlich ging es um die staatlich erlaubten Präventivmaßnahmen zum Schutz von Individuum und Gesellschaft.

Die schwedische Kommission drückte ihr Unbehagen aus, sich mit der Beobachtung von religiösen Gemeinschaften auseinander zu setzen und dabei u.U. die Religionsfreiheit zu tangieren. Sie rechtfertigt ihren Auftrag aber mit der Sorge um den Bestand von Freiheit und demokratischer Ordnung. Deshalb ist das Ziel auch, Phänomene und Methoden der neuen religiösen Bewegungen herauszufinden, um aufzuzeigen, ob diese eine Gefahr für Staat

und Gesellschaft darstellen und nicht akzeptiert werden können.

Der Bericht kommt zu dem Schluss, dass von den neuen religiösen Bewegungen keine ernsthaften Gefahren für die demokratische Ordnung ausgehen, wenn auch immense Konfliktrichtigkeit im persönlich-familiären Bereich auftreten könnte. Gleichzeitig verweist die Kommission auf entsprechende Gesetzesbereiche (Familien- und Jugendschutz, Steuerrecht, etc.), um aufzuzeigen, dass der Staat genügend Instrumentarien besitzt, um etwaige illegale Tätigkeiten der neuen religiösen Bewegungen zu ahnden. Des Weiteren ermahnt sie die Regierung, ihre besondere Aufgabe zum Schutz von Kindern und Jugendlichen wahrzunehmen.⁴⁸ Auch regt sie an, das Strafgesetz dahingehend zu erweitern, dass der unrechte/ungehörige Einfluss unter Strafe gestellt wird.⁴⁹ Schließlich regt die Kommission die Gründung einer Stiftung an (Centre for the Study of Questions of Belief). Diese Forschungsstelle soll nicht nur die Wissensdefizite hinsichtlich der neuen religiösen Bewegungen schließen. Vielmehr ist sie als Brückenfunktion zwischen den religiösen Gruppen und der Gesellschaft gedacht. Sie soll zum Dialog einladen, Vorurteile abbauen, Missverständnisse ausräumen, Wissen zur Verfügung stellen, aufklären.⁵⁰

Schweiz

1999 erschien der Schlussbericht der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats, der den Begriff „Sekten“ benutzt, ihn aber durchgängig in Anführungszeichen setzt bzw. den Begriff „vereinnahmende Bewegungen“⁵¹ wählt. Den Anstoß zur Beschäftigung gab das Drama um die Massen(selbst)morde der Sonnenkrieger. Der Schlussbericht sieht die Politik durch die „Sekten“ herausgefordert. Zwar konstatiert er keine generelle Gefahr, sieht aber, ge-

rade in der Verbindung von religiösen Gruppen mit rechtsextremistischem Gedankengut, eine Staat und Gesellschaft bedrohende Entwicklung. „Die Kommission bejaht die Frage nach dem Handlungsbedarf grundsätzlich.“⁵²

Der Auftrag der Kommission bestand in der Skizzierung des möglichen „Gefahren- und Konfliktpotentials“⁵³, das von den „Sekten“ ausgehen kann. Dabei befasste sich die Kommission bewusst nicht mit einzelnen Gruppen, stellte also auch keine „Sektenliste“ auf. Ganz offensichtlich ist für die Kommission, dass der Einzelne in neuen religiösen Gruppen entmündigt, entpolitisiert, seiner Familie entfremdet, u. U. in seinen Grundrechten massiv eingeschränkt wird.⁵⁴ Das hervorstechendste Merkmal von gefährlichen „Sekten“ sei die „Beeinträchtigung der freien Selbstbestimmung bis hin zur systematischen Untergrabung der Autonomie“.⁵⁵

Die Kommission entschloss sich, den „Sektengrad“ einer Organisation anhand eines achtstufigen „Sektenthermometers“⁵⁶ festzustellen. Ein zentrales Kriterium hierbei ist die Tatsache, ob in einer Gruppe interne Diskussionen stattfinden oder abgewürgt werden bzw. ob es offene Debatten gibt.

Größtenteils genügen nach Ansicht der Kommission die bestehenden Gesetze, um etwaige religiös motivierte Verstöße zu ahnden und zu unterbinden.

Die Regierung wird aufgefordert, eine verbindliche „Sektenpolitik“ zu entwerfen sowie die Koordinierung in der Beobachtung der neuen religiösen Bewegungen zu übernehmen. Des Weiteren wird die Einrichtung einer Informations- und Beratungsstelle gefordert, die entsprechende Informationskampagnen durchführt, um vor den vereinnahmenden, totalitären Strukturen und möglichen finanziellen, sozialen und seelischen Schäden zu warnen. Für die Kommission steht fest, dass Reli-

gion nicht nur unter dem Gesichtspunkt einer Privatsache behandelt werden könne. „Es sei nicht einzusehen, weshalb der Staat mit großem finanziellem Aufwand gegen die Abhängigkeit von Drogen kämpfe, jedoch nichts gegen psychische Vereinnahmungen“⁵⁷ unternehme. Besonderes Augenmerk sei dabei auf den Kinderschutz zu legen und, wie bei den Kleinkrediten, eine Konsumentenschutzrichtlinie zu entwerfen.⁵⁸ Schließlich wird der Staat als „Hüter der Toleranz“⁵⁹ gekennzeichnet. Als solcher hat er der Religionsfreiheit Grenzen zu setzen, wenn die Rechte Einzelner oder von Gruppen gefährdet oder unterdrückt werden.

Europäische Union

1984 veröffentlichte das Europäische Parlament den sogenannten Cottrel-Bericht. Er enthielt eine Ansammlung genereller Vorwürfe gegenüber den in der EU aktiven neuen religiösen Bewegungen. In der Schlussfolgerung hält der Bericht die bestehende Rechtslage in den Mitgliedsländern und in der EU für ausreichend, um etwaige illegale Aktivitäten der „Sekten“ wirksam zu bekämpfen. Allerdings empfiehlt er den neuen religiösen Bewegungen die freiwillige Selbstverpflichtung auf minimale Leitlinien, die vornehmlich die Rechte der Kinder und der Mitglieder schützen sollten.

Das europäische Parlament verabschiedete 1996 eine „Entschließung zu den Sekten in Europa“. Unter dem Eindruck der Massen(selbst)morde der Sonnentempel, der Einschätzung, dass die „Sekten“aktivitäten „ein sich ständig weiter verbreitendes Phänomen darstellen“⁶⁰, sowie in der Sorge, dass bestimmte neue religiöse Gruppen Menschenrechtsverletzungen und kriminelle Aktivitäten entwickeln, formuliert das Europäische Parlament folgende Handlungsempfehlungen:

1. Die Mitgliedsstaaten sollen bestehende Rechtsbestimmungen wirksam anwenden und gesamteuropäisch zusammenarbeiten.
 2. Die Steuer- und Strafvorschriften müssten bezüglich einer Neuregelung überprüft werden.
 3. Die Mitgliedsstaaten werden zu erhöhter Wachsamkeit gegenüber den Sektenaktivitäten aufgerufen, um zu verhindern, dass diese in den Genuss öffentlicher Gelder gelangen.
 4. Der Rat der EU wird aufgefordert, ein Instrumentarium zu schaffen, um die „illegale Tätigkeit der Sekten in der Union einzudämmen und zu bekämpfen“.⁶¹
- Am 22. Juni 1999 schließlich forderte die Vollversammlung des Europarates eine zentrale europäische Beobachtungsstelle für neue religiöse Bewegungen zu schaffen, um mögliche Gefahren, die von ihnen ausgehen, abzuschätzen.

Exkurs: Russland

Einen gänzlich anderen Weg geht Russland im Umgang mit den neuen religiösen Bewegungen. Nicht nur ihnen, sondern generell allen Religionen nichtorthodoxer Richtung gilt das Misstrauen staatlicher und orthodox-kirchlicher Stellen sowie großer Teile der Öffentlichkeit.

Zur Zeit der UdSSR war das religiöse Leben durch ein 1929 eingeführtes Religionsgesetz diktiert worden, das „den Religionsgemeinschaften einen minimalen Lebensraum zumaß“.⁶² Wer immer in den Genuss des Religionsstatus' kommen wollte und damit überhaupt erst legal agieren durfte, musste sich registrieren lassen. In der Praxis wurde die religiöse Anerkennung entweder verweigert, was zu Illegalität, Verhaftung und Verfolgung führte. Oder aber die Anerkennung wurde unter ideologischen Gesichtspunkten gewährt, was ein gewisses Maß an Anbiederung, ja Kollaboration abverlangte. Deshalb kön-

nen die beiden 1990 beschlossenen Religionsgesetze als revolutionär bezeichnet werden, da sie nach amerikanischem Vorbild alle Glaubensgemeinschaften mit gleichen Rechten ausstatteten. Danach genügte zur staatlichen Anerkennung ein formeller Verwaltungsakt ohne Gesinungsprüfung.

Diese enorm liberale Praxis führte in Russland zu einem Pluriversum von religiösen Gemeinschaften und rief den Unmut der orthodoxen Kirche hervor. Denn der langjährige Ruf der Orthodoxie nach Religionsfreiheit, „hatte eigentlich nur Freiheit für die Russische Kirche, nicht aber für die übrigen Bekenntnisse in der Sowjetunion gemeint“. ⁶³ Die orthodoxe Kirche betrachtet das russische Volk als potentiell orthodoxes Ganzes, das nicht zur Verfügung anderer, vornehmlich US-protestantischer Freikirchen stehen soll. Finanziell gut ausgestattet, kam es in Folge der religionspolitischen Liberalisierung zu einer inflationären Missionierung Russlands durch die unterschiedlichsten religiösen Gruppen und Freikirchen aus dem Westen. Sowohl Orthodoxie wie auch staatliche Stellen und Parteien fürchteten nun um die nationale Identität, da in ihren Augen russisches Volk und orthodoxe Kirche eine symbiotische Einheit bilden, eine andere Religionszugehörigkeit u. U. eben als „fremd“ betrachtet wurde.

Das neue Religionsgesetz von 1997 unterscheidet jetzt zwei Typen von Religionsgemeinschaften: die „traditionellen religiösen Organisationen“, die länger als 15 Jahre in Russland wirken, und „nichttraditionelle religiöse Organisationen“. Namentlich erwähnt sind unter der ersten Gruppe die Orthodoxe Kirche, der Islam, das Judentum und der Buddhismus. Sie umfasst aber auch die Lutheraner und die Baptisten. Diese Organisationen erhalten alle Rechte einer juristischen Person und die Gewährung der vollen Religionsfrei-

heit.⁶⁴ Nichttraditionelle Religionsgruppen sind diejenigen, die weniger als 15 Jahre auf russischem Boden aktiv sind. „Deren Rechtsstatus ist eingeschränkt und höchst unklar fixiert.“⁶⁵ Während einer fünfzehnjährigen Probezeit dürfen diese Gruppen weder Eigentum erwerben noch Missionare oder Lehrer aus dem Ausland einladen.

Zusammenfassung

Das staatliche Interesse an den verschiedenen neuen religiösen und weltanschaulichen Gruppen ist eine „ambivalente Angelegenheit“⁶⁶, bewegt sich der Staat bei der Beobachtung religiöser Bewegungen doch in einem großen Spannungsfeld: Er ist zum einen säkular und religionsneutral, hat aber auch eine Schutzpflicht für seine Bürger. In der Observierung der neuen religiösen Gruppen sieht etwa der Heidelberger Kirchenhistoriker Gerhard Besier einen „Kulturkampf zwischen Europa und den Vereinigten Staaten“⁶⁷ heraufkommen. Und der Religionswissenschaftler Hubert Seiwert mutmaßt in der staatlichen Interventions- und Präventionspraktik die „Parteinahme zugunsten bestimmter weltanschaulicher Interessengruppen“⁶⁸, also der Anti-Kult-Bewegungen.

Das Recht auf Religionsfreiheit ist eines der großen, fundamentalen Menschenrechte, das sich mit der amerikanischen und französischen Revolution Bahn brach und heute weltweit Geltung hat. Es ist nicht nur im Grundgesetz Art. 4 gewährleistet, sondern auch durch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UNO von 1948 und die KSZE-Schlussakte von 1975. Das Verhältnis von Staat und Religion steht in der westlichen Welt „ausnahmslos unter der Voraussetzung rechtlich gewährleister Freiheit der Religion“.⁶⁹

Ganz in diesem Rahmen versteht sich die Bundesrepublik nach Art. 4 GG als welt-

anschaulich neutraler Staat, der umfassende Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses gewährt und in keiner Weise die ungestörte Religionsausübung behindert.⁷⁰ Die staatliche Beschäftigung mit sogenannten „Sekten“ stößt also unweigerlich an die von der Verfassung vorgegebenen Grenzen der Religionsfreiheit, sie tangiert des Weiteren das Recht auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit sowie das fundamentale Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen über sein Leben. Dieses Selbstbestimmungsrecht schließt ja ein, dass jedes Individuum selbstverantwortlich handelt und entscheidet. Jeder wählt sich demnach die Religion, die er für die richtige, für sein Leben die sinnvollste hält, mögen ihre Doktrinen noch so abstrus erscheinen.

Der moderne Staat ist durch seine religiöse und weltanschauliche Neutralität gekennzeichnet. Das hat zwangsläufig einen religiösen und ideologischen Pluralismus zur Folge (wenn nicht schon zur Voraussetzung). Kommt es unter den Bürgern zu (religiösen) Konflikten, so darf der Staat daraus keine Auseinandersetzung zwischen sich und einem Teil seiner Bürger machen. Der religionsneutrale Standpunkt des Staates, seine Macht nicht in den Dienst eines Bekenntnisses zu stellen, ist in der Hinsicht unbedingt aufrechtzuerhalten. (Die Kirchen dagegen dürfen und müssen eindeutige Antworten auf die neuen religiösen Bewegungen geben.) Der Staat kann und darf sich nicht einseitig auf eine Seite bewegen, seine Macht etwa nur den Kirchen oder der Anti-Kult-Bewegung zur Verfügung stellen. Aber die Religions- und Weltanschauungsfreiheit wird, wie alle Verfassungsgrundsätze, einerseits durch grundrechtsimmanente Schranken, etwa Art. 5 GG, Schutz der persönlichen Ehre, Jugendschutz etc., begrenzt sowie durch geltendes Recht andererseits eingegegnet. Die Gebote der Weltanschauungsneutra-

lität, der Religionsfreiheit in Verbindung mit seinem Schutzauftrag für die Bürger, gebieten ihm, ganz aristotelisch, einen Mittelweg zu gehen zwischen Parteinahme und Gleichgültigkeit. Das Verfassungsprinzip der Religionsfreiheit bedeutet ja nicht, dass der Staat seine Regelungs- und Entscheidungsgewalt aus allen Bereichen aufgibt, die mit Religion in Zusammenhang stehen. „Nur für das sozusagen rein Religiöse, die spezifisch ‚geistlichen‘ Angelegenheiten, wie etwa Riten, Liturgie, Gottesdienst“⁷¹ etc., trifft dies zu. Der Staat kann, ja muss, um seinem Schutzauftrag gerecht zu werden, auch religiöse Gruppen beobachten, die den Verdacht erregen, entweder Leib und Leben der Bürger zu verletzen oder aber insgesamt danach trachten, die demokratische Grundordnung abzuschaffen. Der Grundsatz der wehrhaften Demokratie gilt hier analog zu der Beschäftigung mit verfassungsgefährlichen Parteien und Gruppen. Und der Staat kann den Feinden der Freiheit auf die Finger klopfen, nötigenfalls auch Freiheitsrechte entziehen. Nicht aus Willkür, nicht als Büttel der Kirchen – schlicht zum Schutz der Freiheit aller. So lange der Staat sich auf „konflikträchtige Formen von destruktiver Religiosität konzentriert“⁷², bewegt er sich innerhalb eines legalen, ja legitimen Rahmens. Jede Religionsgemeinschaft, die nicht Menschenleben gefährdet und die nicht darauf abzielt, die Demokratie zu demontieren, genießt kultische Freiheit und darf auch am öffentlichen Bekenntnis nicht gehindert werden. Jede staatlich-politische Beschäftigung mit dem „Sektenphänomen“ sollte daher nüchtern und gelassen geschehen. Diesen Bereich von vornherein und ausschließlich als problematisch und gefährlich vorzuverurteilen schadet einer seriösen Untersuchung mehr als sie am Ende nützt.⁷³

Die vorgestellten Berichte zeichnen sich in unterschiedlicher Art aus (vgl. hierzu

auch die tabellarische Übersicht auf S. 61). Zunächst ist festzuhalten, dass sie aus ernster Sorge entstanden sind. Die Anfragen von Betroffenen, ehemaligen Mitgliedern oder Angehörigen von „Sekten“-mitgliedern, die eindrucksvollen Berichte über religiös motivierten Missbrauch, über Drohungen bis hin zum Mord, verstärkten den Druck auf öffentliche Stellen und Personen.

Auf der einen Seite haben wir etwa den deutschen oder den schwedischen Bericht, die sich durch ihre nüchterne, unaufgeregte Art und vor allem durch die umfassende Informationssuche auszeichnen. Es wurden zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen und Gutachten in Auftrag gegeben, um sich ein Bild von der fragmentierten religiösen Landschaft zu machen. Demgegenüber verließen sich die französische und die belgische Kommission auf Zahlenmaterial und Erkenntnisse von staatlichen Behörden oder von betroffenen Organisationen, ohne selbst unabhängiges Datenmaterial erstellen zu lassen. Die Schwächen der Berichte aus Belgien und Frankreich sind z. T. schon in der Vorstellung deutlich geworden. Allein die Auflistung von „Sekten“ kommt der Kompetenzüberschreitung sehr nahe. Finden sich dann auf der Liste angesehene Gruppen wie die Amish oder die Quäker bzw. wird die Moon-Organisation als Prototyp der evangelikalen Bewegung aufgeführt, dann disqualifiziert sich dies von selbst und legt den Verdacht nahe, dass eine kompetente Schlussredaktion nicht stattgefunden hat. Auf einer staatlichen „Liste“ geführt zu werden, stigmatisiert immer. Ganz gleich, wie viel differenzierende Einleitungsworte gefunden werden. Und wenn eine Liste erst einmal existiert und im Umlauf ist, wird sie dann nicht auch ggf. erweitert? Oder werden Namen eventuell auch wieder gestrichen? Und wenn ja, nach welchen Kriterien?⁷⁴

Das positive Ergebnis der Kommissionsberichte ist – auch wenn Frankreich und Belgien eine potentielle Gefahr für Staat und Gesellschaft durch „Sekten“ befürchten –, dass sie nicht in Hysterie oder Alarmstimmung verfallen. Eine grundsätzliche Rechtsänderung, eine auf „Sekten“ zugeschnittene Rechtsordnung, gar eine Sondergesetzgebung wird generell abgelehnt.

Literatur

- Abel, Ralf B., 1999, Die aktuelle Entwicklung der Rechtsprechung zu neueren Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften, in: Materialdienst 7, 194–208.
- Assemblée Nationale (ed.), 1996, Les sectes en France, Rapport fait au nom de la commission d'enquête sur les sectes, Paris.
- Besier, Gerhard, 1999, Ein Observatorium gegen gefährliches Denken, in: Die Welt online vom 29. 6. 1999.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang, 1996, Religion im säkularen Staat, in: Universitas 604, 990–998.
- Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (Österreich) (Hrsg.), 1997, Sekten. Wissen schützt, Wien.
- Chambre des Représentants de Belgique (ed.), 1997, Enquête parlementaire visant à élaborer une politique en vue de lutter contre les pratiques illégales des sectes et le danger qu'elles représentent pour la société et pour les personnes, particulièrement les mineurs d'âge, 2 Bde., Drucksachen 313/7–95/96 (zit. als 1997 a) und 313/8–95/96 (zit. als 1997 b), Brüssel.
- Deutscher Bundestag (Hrsg.), 1998, Abschlußbericht der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“: Neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn.
- Europäisches Parlament (Hrsg.), 1996, Entschließung zu den Sekten in Europa, in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. C 78, 31–32.
- Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats CH (Hrsg.), 1999, „Sekten“ oder vereinnahmende Bewegungen in der Schweiz. Die Notwendigkeit staatlichen Handelns oder: Wege zu einer eidgenössischen „Sekten“-Politik, Bern.
- Hempelmann, Reinhard, 1997, Protest der Freikirchen, in: Materialdienst 7, 213–214.
- Introvigne, Massimo, 1998, Schluß mit den Sekten!, Marburg.
- Lübbe, Hermann, 1999, Freiheit der Religion, in: Universitas 631, 30–38.
- Nientiedt, Klaus, 1997, Phänomen Sekten, in: Herder-Korrespondenz 11, 541–543.

Seiwert, Hubert, 1998, Einleitung: Das Sektenproblem, in: *Introvigne* 1998, 9–38.

Socialdepartementet Schweden (Hrsg.), 1998, In *Good Faith*. English Summary, Stockholm.

Stricker, Gerd, 1997, In der Schwebe, in: *Herder-Korrespondenz* 9, 446–451

Anmerkungen

- ¹ Auf die eine oder andere Weise war nahezu jede Regierung, jedes Parlament damit beschäftigt, die Aufmerksamkeit in irgendeiner Art den religiösen Bewegungen außerhalb der mainstream-Religionen zuzuwenden. Die vorgestellten Berichte zeichnen sich dadurch aus, dass sie nicht zu einem Einzelfall Stellung nehmen (wie etwa der britische Foster-Bericht von 1971, der sich nur mit Scientology befasst), sondern das gesamte Spektrum der neuen religiösen Bewegungen im Blick haben.
- ² Vgl. Zusammenfassung in: *Deutscher Bundestag* 1998, 224f; bzw. Seiwert 1998, 9f. Titel des Berichts: Tweede Kamer der Staten-Generaal 1984: Onderzoek betreffende sekten, Den Haag.
- ³ Vgl. Zusammenfassung in: *Deutscher Bundestag* 1998, 225f; bzw. Seiwert 1998, 10. Boletín Oficial de las Cortes Generales, Congreso de los Diputados (III. Legislatura, Serie E, No. 174).
- ⁴ Entgegen den wissenschaftlichen Gepflogenheiten werden umfangreiche Originalzitate nicht im Text, sondern in den Anmerkungen angebracht. Kürzere französische Begriffsbestimmungen erscheinen in Klammern im Haupttext.
- ⁵ Einen Vorläufer hat der Bericht im sogenannten Vivien-Rapport von 1985, der unter dem Eindruck des Guyana-Massakers entstand und in seiner Bewertung dem niederländischen Bericht von 1984 folgte. Dass die Wahrnehmung des „Sektenphänomens“ vornehmlich über brutale Auswüchse bestimmter Gruppen stattfindet, bestätigt der Bericht nochmals durch eine Tabelle mit den größten Auswüchsen der letzten Jahre, also den Gas-Anschlägen der Aum-Gruppe oder der Tragödie von Waco (Texas), vgl. *Assemblée Nationale* 1996, 36.
- ⁶ „d’apprécier les dangers qu’il fait courir aux individus et à la société et de faire le point des mesures nécessaires pour le combattre“ *Assemblée Nationale* 1996, 5.
- ⁷ *Assemblée Nationale* 1996, 36, „une vigilance accrue s’impose“ „L’Etat ne peut, à l’évidence, laisser se développer en son sein ce qui, à beaucoup d’égards, s’apparente à un véritable fléau. Rester passif serait, en effet, non seulement irresponsable à l’égard des personnes touchées ou susceptibles de l’être, mais dangereux pour les principes démocratiques sur lesquels est fondée notre République“, 125.
- ⁸ Vgl. *Assemblée Nationale* 1996, 13. „Les travaux de la Commission s’appuient donc sur un certain nombre de choix éthiques qu’elle ne cherche pas à dissimuler“, 12. Zur Kritik an den auslegungsfreien Kriterien vgl. *Introvigne* 1998, 56ff.

- ⁹ Vgl. *Assemblée Nationale* 1996, 16f. Die 172 staatlich registrierten „Sekten“ werden auf den Seiten 21–26 aufgelistet, die Einschätzungen von ADIF auf den Seiten 27–31
- ¹⁰ Vgl. *Assemblée Nationale* 1996, 36 bzw. 41
- ¹¹ Vgl. *Assemblée Nationale* 1996, 66.
- ¹² Vgl. *Assemblée Nationale* 1996, 62. Type dominant/Type associé.
- ¹³ Die Moon-Organisation kann als „tres représentative des mouvements évangéliques purs“ gesehen werden, *Assemblée Nationale* 1996, 51
- ¹⁴ Vgl. *Assemblée Nationale* 1996, 76ff.
- ¹⁵ Vgl. *Assemblée Nationale* 1996, 80f.
- ¹⁶ *Assemblée Nationale* 1996, 82, „le phénomène sectaire présente des dangers indéniable pour l’individu comme pour la société“ Sie hebt aber hervor, dass die alarmierenden Nachrichten nicht dazu führen dürften, in Paranoia zu verfallen (sans tomber dans la paranoïa).
- ¹⁷ Vgl. *Assemblée Nationale* 1996, 83. „L’étude du dispositif juridique conduit votre commission à penser qu’il est globalement adapté aux problèmes posés par les sectes et ne nécessite pas, de ce fait, une réforme d’ensemble“, ebd.
- ¹⁸ Vgl. *Assemblée Nationale* 1996, 91, „Mais votre commission – pour le regretter – qu’il n’est guère fait recours à ces dispositions dans le cadre de la lutte contre les dérives sectaires.“
- ¹⁹ „peu compatible avec plusieurs de nos principes républicains“, *Assemblée Nationale* 1996, 99.
- ²⁰ Vgl. *Chambre des Représentants* 1997 a+b, „visant à élaborer une politique en vue de lutter contre les pratiques illégales des sectes et le danger qu’elles représentent pour la société et pour les personnes, particulièrement les mineurs d’âge“
- ²¹ Vgl. *Chambre des Représentants* 1997 b, 99ff.
- ²² *Chambre des Représentants* 1997 b, 141, „stratégies de persuasion et l’indoctrinement“ Die Indoktrination wird als „[u]n élément essentielle“ der sektierischen Gruppen gesehen.
- ²³ Vgl. *Chambre des Représentants* 1997b, 101, „la rupture totale avec la société démocratique présentée comme maléfique; la volonté de destruction de la société au profit de la secte; le recours à des méthodes illégales pour occuper le pouvoir“
- ²⁴ Vgl. *Chambre des Représentants* 1997 b, 174f.
- ²⁵ Vgl. *Chambre des Représentants* 1997 b, 208ff.
- ²⁶ Vgl. *Chambre des Représentants* 1997b, 227–274 (Tableau Synoptique). Der Bericht enthält eine französische und eine niederländische Tabelle, wobei die geraden Seiten die franz. Version und die ungeraden die niederl. Version enthalten. Die Quellen der Liste werden mit Informationen durch staatliche Stellen (verschiedene Polizeidienststellen und Geheimdienste) sowie durch die vor der Kommission gegebenen Zeugenaussagen angegeben, 227
- ²⁷ Vgl. *Chambre des Représentants* 1997b, 174ff. „L’observation de la doctrine et de la philosophie de la plupart des groupements montre clairement que les groupements les plus nuisibles recherchent moins le pouvoir politique que le profit financier“, 176.

- ²⁸ Vgl. Chambre des Représentants 1997 b, 220 ff.
- ²⁹ „Nouvelle disposition pénale générale protégeant l'exercice des droits constitutionnels fondamentaux“, Chambre des Représentants 1997 b, 223.
- ³⁰ Vgl. Chambre des Représentants 1997 b, 224 f.
- ³¹ „la création d'un observatoire des sectes, centre indépendant, pluraliste et pluridisciplinaire“, 226.
- ³² Vgl. Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie 1997, 7
- ³³ Vgl. Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie 1997, 47
- ³⁴ Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie 1997, 30. Die Seiten 30–45 führen u. a. TM, Scientology, UL und die ZJ auf.
- ³⁵ Vgl. Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie 1997, 55 f.
- ³⁶ Die einzelnen Bundesländer befassten sich erstmals Ende der 70er Jahre, durch das Phänomen der „Jugendreligionen“ beunruhigt, mit der Thematik der neuen religiösen Bewegungen. So etwa 1979 Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, ebenfalls speziell zum Gegenstand der Jugendreligionen dann 1983 Berlin und 1987 Baden-Württemberg. Das umfassendere Gebiet „Neue Religiöse Bewegungen“ wird in den 90er Jahren zum Handlungsgegenstand in einigen Bundesländern. So 1994 in Berlin und Mecklenburg-Vorpommern und 1995 in Schleswig-Holstein.
- ³⁷ Deutscher Bundestag 1998, 32.
- ³⁸ Ebd.
- ³⁹ Vgl. Deutscher Bundestag 1998, 32 ff. Der Bericht gilt als „die erste systematisch und interdisziplinär angelegte Aufarbeitung dieser Thematik als Gesamtheit im deutschen Sprachraum“ Abel 1999, 194.
- ⁴⁰ Vgl. Deutscher Bundestag 1998, 37
- ⁴¹ Vgl. Deutscher Bundestag 1998, 57
- ⁴² Deutscher Bundestag 1998, 291
- ⁴³ Deutscher Bundestag 1998, 294.
- ⁴⁴ Vgl. Deutscher Bundestag 1998, 295 ff.
- ⁴⁵ In einem umfangreichen Sondervotum plädieren Bündnis 90/Die Grünen für eine rigorose staatliche Enthaltung in religiösen Fragen und bestreiten die Notwendigkeit jeglicher gesetzlicher Regelung. Sie verstehen sich als konsequente Vertreter der Religionsfreiheit. Vgl. Deutscher Bundestag 1998, 314. Das Sondervotum der SPD-Gruppe betont hingegen die Bedrohung der demokratischen Stabilität und entsprechenden staatlichen Handlungsbedarf, vgl. Deutscher Bundestag 1998, 310 f.
- ⁴⁶ Deutscher Bundestag 1998, 38.
- ⁴⁷ Das Sondervotum der SPD-Gruppe enthält den Vorschlag, die Vergabe der Körperschaftsrechte an die Verfassungstreue zu koppeln, vgl. Deutscher Bundestag 1998, 307 f.
- ⁴⁸ Vgl. Socialdepartementet 1998, 8 f.
- ⁴⁹ Socialdepartementet 1998, 11, „to include a new penal provision making improper influence a punishable offence“
- ⁵⁰ Vgl. Socialdepartementet 1998, 7
- ⁵¹ Geschäftsprüfungskommission 1999, 20.
- ⁵² Geschäftsprüfungskommission 1999, 4.
- ⁵³ Geschäftsprüfungskommission 1999, 8.
- ⁵⁴ Geschäftsprüfungskommission 1999, 13 bzw. 16 b.
- ⁵⁵ Geschäftsprüfungskommission 1999, 26.
- ⁵⁶ Geschäftsprüfungskommission 1999, 17 Die Konzeption des „Sektenthermometers“ entwickelte Dr. Georg Schmid von der Informationsstelle der evangelischen deutschschweizer Kirchen. Stufe 1 die Gruppe fühlt sich als etwas Besonderes, Stufe 2: die Gruppe fühlt sich als etwas Besseres, Stufe 3: die Gruppe ist für alle das Beste (Missionsdruck), Stufe 4: die Gruppe ist vollkommen und allein seligmachend (Fundamentalismus-Stufe), Stufe 5: die Gruppe ist die einzige, die errettet wird, alle anderen sind verdamm, Stufe 6: die Gruppe trennt sich von der „unreinen“ Welt, Stufe 7: Größenwahn, verbunden mit Verfolgungswahn, Stufe 8: Katastrophe, der „Allmachts- und Verfolgungswahn treffen sich in einem kollektiven Amoklauf“, 18.
- ⁵⁷ So der Kommissionssprecher Fulvio Pelli laut Neue Zürcher Zeitung vom 3./4. Juli 1999, 30.
- ⁵⁸ Vgl. Geschäftsprüfungskommission 1999, 44.
- ⁵⁹ Geschäftsprüfungskommission 1999, 34. Kennzeichen der Toleranz sind u. a. Dialogbereitschaft, Transparenz und demokratische Strukturen.
- ⁶⁰ Europäisches Parlament 1996, 31
- ⁶¹ Europäisches Parlament 1996, 32.
- ⁶² Stricker 1997, 446. „Der Sinn des Gesetzes bestand eigentlich nur darin, den Organen des sowjetischen Innenministeriums das Schließen der Kirchen zu erleichtern und diesen Vorgang als einen ganz normalen ‚administrativen‘ Akt erscheinen zu lassen“, ebd.
- ⁶³ Stricker 1997, 447
- ⁶⁴ Vgl. Stricker 1997, 448.
- ⁶⁵ Stricker 1997, 448.
- ⁶⁶ Hempelmann 1997, 214.
- ⁶⁷ Besier 1999, 1
- ⁶⁸ Seiwert 1998, 26.
- ⁶⁹ Lübke 1999, 30. „Das Rechtsinstitut der Religionsfreiheit gehorcht einer Friedensrason. Der Bürgerfriede wird nicht mehr auf die eine Wahrheit der Religion gegründet; vielmehr triumphiert der Wille zum Frieden über den Willen zum Triumph der religiösen Wahrheit“, 33.
- ⁷⁰ Der Staatsrechtler Böckenförde unterscheidet den laizistischen (französischen) vom säkularen (deutschen) Staat. Jener bedeutet die beziehungslose Trennung von Staat und Religion „mit zuweilen auch antireligiösen Tendenzen“ Dieser hingegen ist der Religion gegenüber neutral und deshalb auch offen. „Er gewährt ihr freien Entfaltungsraum, ohne sich mit ihr irgendwie zu identifizieren oder sich für religiöse Zwecke in Dienst nehmen zu lassen“, 990.
- ⁷¹ Böckenförde 1996, 992 f.
- ⁷² Hempelmann 1997, 214.
- ⁷³ Vgl. Nientiedt 1997, 541
- ⁷⁴ Nach Einschätzung des schwedischen Berichtes können die französischen und belgischen Berichte „be summed up as ‚getting tough‘ with the new religious movements“, Socialdepartementet 1998, 3.

	Veröffentlicht	Gefährdungspotential für Gesellschaft?	Anlass der Beschäftigung	Erstellung einer „Sektenliste“	Empfohlene staatliche Maßnahmen	Empfohlene Gesetzesänderungen bzw. Gesetzesneuerungen
Niederlande	1984	Nein	Guyana	Nein	Keine	Keine
Spanien	1989	Nein	Auftreten charismatischer Gruppen	Nein	– Bestehende Gesetze anwenden – auf ein internationales Abkommen drängen, zum Schutz der Minderjährigen	Keine
Frankreich	1996	Ja ¹	Sonnen-templer	Ja, mit Nennung von 172 Organisationen	– Einrichtung einer Beobachtungsgruppe – Verstärkung des Beobachtungsnetzes – Prävention, Aufklärung der Bevölkerung über gefährliche „Sekten“ – Konsequenter Anwendung der Gesetze – Überwachung der staatlichen Zuschüsse – Einrichtung eines Hohen Rates für religiöse Fragen	Keine
Belgien	1997	Ja	Sonnen-templer	Ja, mit Nennung von 189 Organisationen	– Anpassungen des Jugendschutzrechtes und des Vereinsrechtes angesichts neuer religiöser Gruppen – Errichtung einer unabhängigen Beobachtungsstelle	Einführung von zwei neuen Straftatbeständen, nach denen bestraft wird: – wer die Schwäche einer Person ausnutzt und – wer zum Selbstmord auffordert
Österreich	1997	Nein	Scientology	Nein	Konsequente Anwendung von Straf- und insbesondere von Familienrecht	Keine
Schweden	1998	Nein	Sonnen-templer; Aum	Nein	Forschungsstiftung, die eine Brücke bilden soll zwischen neuen religiösen Bewegungen und Staat/Gesellschaft	– Der unrechte/ ungehörige (improper) Einfluss auf eine Person soll unter Strafe gestellt werden
Deutschland	1998 ²	Nein	Scientology	Nein	– Staatliche Förderung privater Beratungsstellen – Einrichtung einer Bund-Länder-Stiftung zur Erforschung neuer religiöser Bewegungen – Prüfung, ob juristische Personen zivil- und strafrechtlich verantwortlich gemacht werden können	– Gesetz zur Regelung der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe ³
Schweiz	1999	Nein	Sonnen-templer	Nein	– Formulierung einer „Sektenpolitik“ – Schaffung einer Informations- und Beratungsstelle	– Regelung zum religiösen Konsumentenschutz

¹ Der Bericht sieht „Sekten“ grundsätzlich als gefährlich und schädlich an, auch wenn er zugeben muss, dass etwa Quäker und Baptisten nicht schädlich sind, obwohl die „Sektenkriterien“ auch auf sie zutreffen.

² 1980 gab das Ministerium für Jugend und Familie eine Informationsschrift zum Thema „Jugendreligionen in der Bundesrepublik Deutschland“ heraus.

³ Nicht spezifisch auf Religionsbewegungen gemünzt ist die Forderung nach einem Verbot der Pyramidenspiele, ebenso wie der Wunsch nach Einbeziehung von Strukturvertrieben in die bestehende Gesetzgebung. Ein Sondervotum der SPD-Enquete-Gruppe betont das Bedrohungspotential der neuen religiösen Bewegungen für die Demokratie und fordert gesetzgeberische Maßnahmen, vgl. Deutscher Bundestag 1998, S. 310f.

ESOTERIK

Zwischen Weltverantwortung und esoterischer Utopie. Rückblick auf die 17. Basler Psi-Tage „Visionen“ (26.–29. November 1999)

Mit düsteren Prophezeiungen und hoffnungsvollen Erwartungen an der Schwelle zum dritten Jahrtausend befassten sich die 17. Basler Psi-Tage vom November 1999. Der „internationale Kongress für Grenzgebiete der Wissenschaft“ (so die Veranstalter) stand unter dem Thema „Visionen“. Eingeladen hatten der Basler „Psi Verein“, die Schweizer Parapsychologische Gesellschaft, die Schweizerische Vereinigung für Parapsychologie sowie die 1882 in London gegründete Society of Psychical Research. In der Einladung teilten die Veranstalter mit: „An der Schwelle zum neuen Jahrtausend werden die einen von Endzeitängsten geplagt. Die anderen erwarten hoffnungsfroh ein heileres ‚Neues Zeitalter‘. Oder ist es überhaupt irrational, mit einschneidenden Veränderungen zu rechnen, bloß weil die erste Zahl des Kalenderjahres demnächst zur ‚2‘ wird? Werden sich bestehende Entwicklungen kontinuierlich fortsetzen, ohne revolutionäre Umbrüche? Aber auch dann bleibt die drängende Frage: Welche Richtung schlägt der Wandel ein? Unkonventionelle Denkanstöße hierzu, die weder in Weltuntergangsstimmung noch in esoterische Wende euphorie ableiten, versprechen die 17. Basler ‚Psi-Tage‘.“ An den drei Tagen gab es Veranstaltungen (rund 100 Vorträge, Foren, Seminare und Workshops) zu folgenden Schwerpunktthemen:

- „Zukunft sehen: Was ist von den Weissagungen der grossen Seher zu halten, von Nostradamus bis Cayce? Können Endzeitprophetien pauschal als Aber-

glaube abgetan werden? Inwieweit ist überhaupt aussersinnlich zugänglich, was uns bevorsteht?“

- „Zukunft erforschen: Methoden, Möglichkeiten und Grenzen wissenschaftlicher Prognostik“,
- „Zukunft gestalten: Beispielhafte Projekte, Modelle und Konzepte für das 21. Jahrhundert“.

Im Programm waren Philosophen, Theologen, Parapsychologen, Natur- und Sozialwissenschaftler, aber „auch anscheinend hellsehtig Begabte“ angekündigt. Dementsprechend bunt präsentierte sich die Referentenliste: Neben Franz Alt, Adolf Holl, Erich von Dänicken und Uri Geller gaben sich auch bekannte Esoterikerinnen bzw. Channel-Medien ein Stelldichein: die Amerikanerinnen Barbara Marciniak („Die Lichtfamilie – Neue Botschaften von den Plejadiern“) und Chris Griscom, die als spirituelle Lehrerin der US-amerikanischen Schauspielerin Shirley MacLaine und als Pionierin der New-Age-Bewegung in den achtziger Jahren bekannt wurde. Alexander Tollmann, der mit seiner ebenso eigenwilligen wie auch umstrittenen Nostradamus-Rezeption schwerwiegende Umwälzungen und Katastrophen für den Sommer 1999 befürchtete (vgl. MD 1999, 242 ff), hatte seine Teilnahme kurzfristig abgesagt und sich auf diese Weise der kritischen Diskussion entzogen. Andere scheuten keineswegs das Licht der Öffentlichkeit: so die umstrittene 42-jährige Australierin Ellen Greve alias „Jasmuheen“ mit ihrem als gefährlich einzustufenden „Lichtnahungsprozess“. In der Diskussion ließ sie jedenfalls keinerlei Schuld- oder Verantwortungsgefühl für die bekannt gewordenen Todesfälle erkennen (vgl. MD 1999, 186 ff und 380 f). Sie hob die Freiheit jedes Einzelnen hervor, den „revolutionären Ernährungs- und Lebensweg für das neue Jahrtausend“ zu beschreiten, dabei sei jeder für sich selbst

verantwortlich. Manche hätten diesen Wege offenbar nicht richtig beschriftet und sich selbst überfordert. Ellen Greve bekannte bei der Gelegenheit, dass sie selbst ab und zu Tee mit etwas Honig zu sich nähme – vor allem aus sozialen Gründen.

Die einzelnen Diskussionsforen wiesen die zum Teil recht unterschiedlichen Perspektiven und Positionen auf. Sie boten sich für manchen aber auch als Plattform an: So stellte die „außerkirchliche Theologin“ und Mitbegründerin der spirituellen Gemeinschaft „Tamera“, Sabine Lichtenfels, ihre „Vision für den Frieden“ und den Aufbau von „Zukunftsgruppen“ vor. – Doch auch kritische Stimmen kamen zu Wort: Der österreichische Parapsychologe Peter Mulacz, der sich im Rahmen seiner Feldforschung insbesondere mit „Ethnopsychologie“ beschäftigt hat, lieferte in seinem Vortrag „Der Dritte Weltkrieg, Endzeit und Weltuntergang – Prophezeiungen auf dem Prüfstand“ wichtige Hinweise für den kritischen Umgang mit den „bayerischen Sehern“ Mühlhiesl und Alois Irlmaier. Dabei stellte er bei Einzelaussagen Übereinstimmungen fest, die er aber auf eine literarische Abhängigkeit („Wanderlegenden“) zurückführte, was Johannes Wolfgang Bekh, der mehrere – überwiegend unkritische – Bücher zu den „bayerischen Hellsehern“ veröffentlicht hat, vehement bestritt. EZW-Referent Hans-Jürgen Ruppert hinterfragte vor dem Hintergrund des ambivalenten Verhältnisses der Esoterik zur Welt – sie vertritt eine innerweltliche Zukunftshoffnung und ist insgesamt geprägt vom Unbehagen an der Moderne – die Tragfähigkeit esoterischer Konzepte für die Gegenwart.

Leichtes Spiel mit den Zuschauern hatte der laut Programmheft „israelische Sensitive“ Uri Geller (Jg. 1946) mit der Darbietung „Mind Power – Die Kraft des Geistes“. Der bekannte Löffel-Verbieger erriet

nicht nur Zahlen, er brachte diesmal auch Radieschen-Samen zum Keimen. Einen übermäßig breiten Raum nahm jedoch die in Simultanübersetzung vorgetragene Lebensgeschichte mit Höhen und Tiefen seiner Karriere ein. Schließlich versäumte es Geller im Rahmen der – zumindest was die Eintrittspreise anging – relativ kostspieligen (20 bzw. 30 sfr) Abendveranstaltung nicht, an den einzelnen Zuschauer zu appellieren, sich der Kraft des Geistes zu bedienen, um damit die individuellen paranormalen Fähigkeiten zu steigern.

Am letzten Tag wurde noch „Psi Intensiv“ angeboten: In ganztägigen Seminaren und Workshops hatte der Besucher gegen Aufpreis Gelegenheit, einzelne Referenten eingehend kennenzulernen und intensiv mit ihnen zu arbeiten. Begleitet wurde der Kongress von der Esoterik-Messe „Aura“, die nach eigenen Angaben alljährlich 5000 Besucher anlockt und mit einem eigenen Veranstaltungsprogramm aufwartete. Hier präsentierten sich auch die Schirmherren der Psi-Tage, die drei großen parapsychologischen Gesellschaften der Schweiz (SPG, SVPP, Basler „Psi Verein“) sowie die Society for Psychical Research. Neben zahlreichen Anbietern aus dem Bereich der Gebrauchsesoterik waren u. a. auch der Schweizer Bruno Gröning-Freundeskreis und die sich als „geistchristlich“ bezeichnende Gemeinschaft Metharia aus Eckenförde vertreten.

Die 17. Basler Psi-Tage hinterlassen beim kritischen Beobachter einen ambivalenten Eindruck: Bei den Verantwortlichen (u. a. Harald Wiesendanger und Lucius Werthmüller) lässt sich zwar ein echtes Bemühen um einen kritischen bzw. differenzierten Umgang mit der Thematik erkennen. Es ist aber nach meiner Einschätzung zum einen fraglich, ob dieses Anliegen von der Mehrzahl der Teilnehmer der Psi-Tage geteilt wird. Zum anderen konterkariert die Einladung umstrittener Anbieter/innen auf

dem Esoterik-Markt dieses Bemühen – insbesondere dann, wenn diese den Kongress als Plattform für Selbstinszenierungen und PR-Aktionen (Buchvorstellungen!) missbrauchen. – Es bleibt zu wünschen, dass für die 18. Basler Psi-Tage zum Thema „Wiedergeburt – Wahn und Wirklichkeit“ vom 24.–27. 11. 2000 von den Veranstaltern bessere und differenziertere Wege gesucht und gefunden werden.

Matthias Pöhlmann

INTERRELIGIÖSER DIALOG

Parlament der Weltreligionen. Vom 1. bis 10. Dezember 1999 trat in Kapstadt das „Parlament der Weltreligionen“ zusammen. Es versteht sich in der Fortsetzung des gleichnamigen Parlamentes, das 1893 in Chicago aus Anlass der damaligen Weltausstellung und schließlich genau 100 Jahre später 1993 erneut in Chicago tagte. 1993 wurde u. a. die von Hans Küng maßgeblich formulierte „Erklärung zum Weltethos“ verabschiedet.

Fast 7000 Menschen nahmen an den mehr als 800 Veranstaltungen teil, deren prominentester Gast und Hauptredner der 14. Dalai Lama war. Angesichts des Jahrtausendwechsels sollte eingehend über Glaubensfragen und über die Glaubwürdigkeit der politischen Institutionen in den jeweiligen Ländern gesprochen werden. Beteiligt waren u. a. Muslime, Juden, Sikhs, Taoisten, Buddhisten, Hindus, katholische Christen und Baptisten.

Mehr als 250 Projekte zur „Verbesserung der Welt“ wurden verabredet, von denen eines darin bestehen soll, einen Index von 500 Firmen zu erstellen und nachzuprüfen, inwieweit sie ihrer sozialen Verantwortung nachkommen. Ferner soll die Verständigung zwischen Juden, Christen und Muslimen im Nahen Osten gefördert werden. Der Dalai Lama forderte am

Rande des Parlamentes Nelson Mandela und Desmond Tutu zu einer Vermittlung im Konflikt zwischen China und dem von China annektierten Tibet auf. Mandela trat selbst mit einer Rede vor dem Parlament von 3000 Delegierten auf und betonte die Rolle der Religionen bei der Bekämpfung von Armut, Aids und Umweltzerstörung.

Es wurde bekannt gegeben, dass vom 28. bis 31. August 2000 in New York ein „Millennium-Welt-Friedensgipfel“ stattfinden soll, nur wenige Tage vor dem ebenfalls in New York geplanten politischen Weltfriedensgipfel. Der Religionsgipfel, der mit eintausend Repräsentanten geplant ist, wird nach Ansicht seines Koordinators Bawa Jain die wichtige Rolle der Religionen in den Friedensprozessen unterstreichen.

Ulrich Dehn

AUTOREN

PD Dr. theol. Ulrich Dehn, geb. 1954, Pfarrer, Religionswissenschaftler, EZW-Referent für nichtchristliche Religionen.

Dr. rer. pol. Michael Hausin, geb. 1965, Politikwissenschaftler, Rostock.

Dr. theol. Reinhard Hempelmann, geb. 1953, Pfarrer, Leiter der EZW, zuständig für Grundsatzenfragen, Strömungen des säkularen und religiösen Zeitgeistes, pfingstlerische und charismatische Gruppen.

Prof. Dr. Gottfried Küenzlen, geb. 1945, Pfarrer, Theologe, Soziologe, Professor für Ev. Theologie unter bes. Berücksichtigung der Sozialethik an der Universität der Bundeswehr, München.

Dr. theol. Matthias Pöhlmann, geb. 1963, Pfarrer, EZW-Referent für Esoterik, Okkultismus, Spiritismus.

IMPRESSUM

Herausgegeben von der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen (EZW) im Verlag der Evangelischen Gesellschaft, Stuttgart. Die EZW ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Anschrift: Auguststraße 80, 10117 Berlin
Telefon 0 30 / 2 83 95-2 11, Fax 0 30/2 83 95-2 12
Internet: <http://www.ekd.de/ezw>
E-Mail: EZW@compuserve.com

Redaktion: Andreas Fincke, Carmen Schäfer.

Für den Inhalt der abgedruckten Artikel tragen die jeweiligen Autoren die Verantwortung. Sie geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Verlag: Verlag und Buchhandlung der Evang. Gesellschaft in Stuttgart GmbH, Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart, Postfach 103852, 70033 Stuttgart, Telefon 07 11 / 6 01 00-0, Kontonummer: 2 036 340 Landesgiro Stuttgart.

Anzeigen und Werbebeilagen:

Anzeigengemeinschaft Süd, Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart, Postfach 100253, 70002 Stuttgart, Telefon 07 11 / 6 01 00-66, Telefax 07 11 / 6 01 00-76. Verantwortl. für den Anzeigenteil: Wolfgang Schmall. Es gilt die Preisliste Nr. 14 vom 1. 1. 2000.

Bezugspreis: jährlich DM 58,- einschl. Zustellgebühr. Erscheint monatlich. Einzelnummer DM 5,- zuzügl. Bearbeitungsgebühr für Einzelversand. Abbestellungen sind nur mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende möglich. – Alle Rechte vorbehalten.

Mitglied des Gemeinschaftswerks der Evangelischen Publizistik.

Druck: Maisch & Queck, Gerlingen/Stuttgart.

